**Minister für Inneres Dekret Nr.**

**.../2021 (......) zur Änderung des**

**Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 über die nationale Brandschutzordnung**

Aufgrund der in § 47 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes XXXI von 1996 über den Brandschutz, die technische Rettung und die Feuerwehr erteilten Ermächtigung und im Rahmen meiner Aufgaben gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 8 des Regierungsdekrets Nr. 94/2018 vom 22. Mai 2018 über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Regierung verfüge ich:

**§ 1**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 über die nationale Brandschutzordnung [im Folgenden: Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014] erhält § 1 Absatz 1*a)*  folgenden Wortlaut:

*(Die in diesem Dekret festgelegten Brandschutzvorschriften müssen während der nachstehenden Zeiträume durchgehend eingehalten werden:)*

„*a)* Planung, Bau, Umwandlung, Erweiterung, Modernisierung, Sanierung, Renovierung oder Nutzung einer Anlage, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils sowie Änderung des beabsichtigten Zwecks oder jede Änderung der Umstände und Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausführung berücksichtigt wurden und Auswirkungen auf die Brandschutzsituation haben,“.

**§ 2**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 4 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

Im Sinne der vorliegenden Brandschutzordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.  *Tunnellänge:* die Länge der längsten Verkehrsspur, gemessen am vollständig überdachten Tunnelabschnitt,

2. *Hauptzweckbestimmung:* eine Klassifizierung von Risikoeinheiten, einschließlich unabhängiger funktionaler Komponenten, nach primärer Zweckbestimmung, die für die Gefahreneinheit typisch ist, um Risikoeinheiten nach bestimmten Zwecken zu differenzieren und damit verbundene Brandschutzanforderungen festzulegen, wie z. B.

*a)* Industrie/Landwirtschaft: die Hauptzweckbestimmung einer Gefahreneinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit für industrielle/landwirtschaftliche Zwecke enthält,

*b)* Gemeinschaft: die Hauptzweckbestimmung einer Gefahreneinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit enthält, die für Gemeinschaftszwecke bestimmt ist;

*c)* Wohnen: die Hauptzweckbestimmung einer Gefahreneinheit, die Wohnungen, Erholungseinheiten, die nicht als Unterkunft eingestuft sind, und Räume mit zugehörigen Funktionen enthält,

*d)*  Lagerung: die Hauptzweckbestimmung einer Gefahreneinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit enthält, die für die Lagerung bestimmt ist;

*e)* gemischt: die Hauptzweckbestimmung einer Gefahreneinheit, die eine unabhängige Funktionseinheit enthält, die anderen Zwecken dient,

3. *Bodenfläche (Fußabdruck):* bei Maschinen und Anlagen der durch ihre vertikale Projektion bestimmte Bereich; der Bereich innerhalb der Grenzen des für die Lagerung in Freiluftlagern ausgewiesenen Bereichs und die Nettofläche eines Raumes oder einer Fläche, die vollständig oder teilweise von Gebäudestrukturen umgeben ist, und bei einem überdachtem Atrium die vertikale Projektion des angrenzenden Luftraums mit der größten Bodenfläche;

4. *gerüstähnliches Bauwerk:* ein Bauwerk mit Stützstrukturen, die den Stabilitätsanforderungen des Nutzungszwecks entsprechen, ohne äußere Wandkonstruktionen, und mit Flächen in bestimmten Höhen, um seinen vorgesehenen Zweck zu erfüllen, und mit Räumen für die menschliche Behausung,

5. *abgehängte Decke:* eine abgehängte Decke gemäß dem Regierungsdekret über nationale Stadtplanungs- und Bauanforderungen (nachfolgend: OTÉK), mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieses Dekrets nur die untere Fläche der abgehängten Decken die für die menschliche Behausung geeigneten Räume begrenzt: beide Teile des Luftraums, geteilt durch abgehängte Decken, gehören zu derselben Funktionseinheit oder einem Brandabschnitt,

6. *Systemboden:* ist eine horizontale Konstruktion für Raumteilung mit einzigartigem Brandverhalten, die auf einer tragenden Oberfläche befestigt ist und Gebäudetechnik oder Elektroinstallationen aufnehmen kann:

*a)* Doppelboden: ein vorgefertigtes Bodensystem mit Bodenbelag, tragenden Stützen auf der Bodenkonstruktion und Lagerstangen oder anderen Bestandteilen, die eine geeignete tragende Konstruktion für den Einbau in ein Gebäude bieten,

*b)* Hohlboden: eine tragende Fläche, die durch einen speziellen zugrunde liegenden Mechanismus verstärkt wird, zu dem auch Beine gehören können, um Platz zwischen der tragenden Fläche und der Bodenkonstruktion für Anlagen wie Telekommunikation, Stromversorgung, Heizungs- oder Lüftungsleitungen zu bieten;

7. *Flussfaktor (Entladungskoeffizient):* eine Zahl, berechnet als Verhältnis der effektiven Blendeoberfläche und der geometrischen Öffnungsfläche zur Beschreibung der Effizienz des Wärme- und Rauchschutzes und der Luftzufuhr,

8. *vorübergehender Schutzbereich:* ein Raum oder eine Gruppe von Räumen oder ein Bereich, der die Sicherheit von Personen gewährleisten kann, die sich an diesen Ort vorübergehend, bis zu einer Rettungsaktion, geflüchtet haben oder dorthin evakuiert worden sind,

9. *ortsfestes Teilsystem Brandmelder:* Gerät gemäß der einschlägigen technischen Anforderung als Bauteil des Typs I oder Typ II,

10. *ortsfestes Brandmeldesystem:* eine feste Einrichtung, die im Innen- oder Außenbereich installiert ist, um Feuer zu erkennen und zu signalisieren und automatische Brandschutzmaßnahmen in den frühen Stadien der Brandentwicklung durchzuführen, und die für den Einsatz durch die Brandschutzbehörden zugelassen ist,

11. *Aufsteller des ortsfesten Brandmelders und Feuerlöschers:* die Person oder Organisation, die für den gesamten Installationsprozess verantwortlich ist,

12. *Inbetriebnahme der ortsfesten Brandmelder und Feuerlöscher:* ein Verfahren, bei dem der Inbetriebnahmeingenieur prüft, ob das installierte Gerät den geltenden Gesetzen und Vorschriften, den nationalen Normen, den Anforderungen der Brandschutzbehörde und des Herstellers sowie den genehmigten und freigegebenen Plänen entspricht,

13. *ortsfester Feuerlöscher:* eine fest eingebaute, manuell betriebene und/oder automatisch betätigte Vorrichtung, die im Innen- oder Außenbereich installiert ist, um Brände zu löschen, das Eingreifen zu erleichtern, die Ausbreitung von Bränden zu verhindern und Brandschäden zu verringern, wobei der Feuerlöscher nicht als Löschwasserquelle gilt und von der Brandschutzbehörde zur Verwendung zugelassen worden ist,

14. *ortsfeste feuerhemmende Ausrüstung:* installiertes automatisches Brandschutzsystem, das anstelle einer feuerhemmenden Gebäudekonstruktion verwendet wird, um die Ausbreitung von Feuer in dem durch die ersetzte feuerhemmende Gebäudekonstruktion zu schützenden Teil des Raumes für einen bestimmten Zeitraum zu verhindern,

15. *ortsfeste Brandschutzeinheit:* ein festes Gerät, das dazu bestimmt ist, Feuer zu erkennen, zu signalisieren und zu löschen sowie deren Ausbreitung zu verhindern und die während des Feuers erzeugten Wärme-, Rauch- und Verbrennungsgase abzuleiten;

16. *Sicherheitsaufzug:* ein Aufzug, der im Falle eines Brandes in einem Gebäude betrieben werden kann und ein Feuerwehraufzug oder ein Notfallaufzug sein kann,

17. *Sicherheitssymbol:* ein Symbol, das durch eine Kombination aus geometrischer Form, Farbe und Bildelement (Piktogramm) erzeugt wird, das dauerhaft platziert wird und bei der Flucht hilft, vor Gefahren warnt, Handlungen oder Verhaltensweisen verbietet und die Position der Geräte und Geräte anzeigt, die für das Signalisieren und Löschen von Bränden erforderlich sind,

18. *Sicherheitsstromversorgung:* Stromversorgung aus einer Sicherheits- oder Notstromquelle,

19. *Sicherheitsstromquelle:* eine Stromquelle mit Kapazität zur Stromversorgung der Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten für einen bestimmten Zeitraum im Falle eines Ausfalls der normalen Versorgungsquelle,

20. *sicherer Bereich:* Standort außerhalb des Gebäudes, wo Fluchtpersonen nicht durch das Feuer und die damit einhergehenden Phänomene bedroht sind und von wo aus Menschen öffentliche Bereiche erreichen können, ohne zum Gebäude zurückzukehren,

21. *Erreichen des sicheren Bereichs:* Verlassen des Gebäudes über einen Ausgang zum Außenbereich oder entlang eines Außengangs, der Zugang zur Außenverbindung auf Bodenebene bietet,

22.  *Zykluszeit:* der maximal zulässige Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Inspektionen, Überwachungen oder Instandhaltungsmaßnahmen,

23. *Familienwohnhaus:* ein Wohngebäude mit einer oder zwei Wohnungen, zugehörigen Garagen oder anderen Räumen oder Räumlichkeiten,

24. *Einzeldrahtfehler:* nicht mehr als 1 Fehler – Kurzschluss, Bruch, Erdungsfehler, Drahtwiderstand oder Impedanzänderung – im Verdrahtungsnetz,

25. *Entfernung zum Zugang:* die Länge der Straße zwischen dem Ort und dem zu erreichenden Ort, gemessen entlang der Straßenachse,

26. *Abnahme:* der Prozess, bei dem ein Konstrukteur oder Installateur für seinen Kunden begründet, dass ein Feueralarm oder ein Feuerlöscher, wie konstruiert und installiert, die angegebenen Anforderungen erfüllt,

27. *Anbringungshöhe:* Stelle für das Anbringen von Sicherheitsmarkierungen und Elementen, die die Fluchtrichtung angeben, die eine der folgenden sein kann:

*a)* niedrige Position: Schilder und Elemente, die auf Bodenhöhe oder mit der Unterkante höchstens 0,4 m über dem Boden angebracht werden,

*b)* mittlere Position: zwischen der niedrigen und hohen Position, gemessen von der Bodenhöhe, wobei die Unterkanten der Zeichen und Elemente in einer Höhe von 1,5-1,8 m liegen,

*c)* hohe Position: Anbringung von Schildern und Elementen mit der Unterkante mindestens 1,8 m und höchstens 3 m über Bodenhöhe,

28. *ohne Vorbereitung zu rettende Person:* eine unbewegliche Person, die ohne Vorbereitung gerettet werden kann,

29. *nach Vorbereitung zu rettende Person:* eine unbewegliche Person, die nicht gerettet werden kann, wenn sie nicht zuvor vorbereitet wurde (um den Transportzustand sicherzustellen und zu erhalten),

30. *auch mit Vorbereitung nicht zu rettende Person:* eine unbewegliche Person, deren Rettung innerhalb der für die Evakuierung zur Verfügung stehenden Zeit undurchführbar ist,

31. *primäre Gebäudekonstruktion:*  Konstruktionselemente, die die Stabilität eines Gebäudes oder seiner Geschosse im Brandfall unterstützen, zusammen mit Konstruktionen, die die Ausbreitung von Feuer blockieren,

32. *Raum oder Räumlichkeit für die Aufnahme von Personen:* geschlossener oder offener Raum – im Falle eines Beobachtungsdecks oder eines gerüstähnlichen Gebäudes – in dem aufgrund seiner Zweckbestimmung erwartet wird, dass die Menschen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 30 Minuten oder mehrere aufeinander folgende Zeiträume von weniger als 30 Minuten bleiben, die, wenn addiert, 2 Stunden in einem beliebigen Zeitraum von 4 Stunden erreichen,

33. *Decke:* horizontale tragende Konstruktion zwischen Geschossen und zwischen Geschoss und Dachboden, einschließlich des Bodens unter dem Dachboden,

34. *Flammschutzmittel:* ein Schutzmittel, das, wenn es effizient auf einen brennbaren Stoff (durch Beschichtung, Einweichen oder Sättigung) angewendet wird, für einen bestimmten Zeitraum oder bis zur wiederholten Behandlung die Einstufung brennbaren Stoffs in eine günstigere Brandgefahrenklasse sicherstellt;

35. *lebensrettender Schutz:* Schutz durch einen ortsfesten Brandmelder, um angemessene Bedingungen für die Evakuierung zu gewährleisten, indem frühzeitige Feuersignale gegeben werden, um die Sicherheit der Menschen in einem Gebäude oder einem Brandabschnitt zu gewährleisten,

36. *Baustoff:* Material für Bauarbeiten, das Teil eines Bauprodukts oder eines Bauwerks sind,

37. *betroffene technische Lösung:* Brandschutzgerät, System, Gerät oder Vorrichtung, die gesetzlich oder von einer Brandschutzbehörde gefordert sind, und Systeme, die der Aufsicht gemäß diesem Dekret unterliegen,

38. *Wertgegenstände rettender Schutz:* Schutz durch einen Brandmelder oder Feuerlöscher, der installiert ist, um angemessene Bedingungen für den Schutz von Wertgegenständen in einem Gebäude, einem Brandabschnitt oder im Freien mit Frühwarnung vor Feuer zu gewährleisten,

39. *bedecktes Atrium:* ein Atrium, wie von OTÉK definiert, das im Rahmen dieses Dekrets zwei oder mehr Ebenen mit zusammenhängendem Luftraum verbindet und durch eine bauliche Konstruktion vom Außenraum von oben getrennt ist.

40. *Dachkonstruktion:* das Tragwerk des Daches, das zur Befestigung und Stützung der Dachhaut dient,

41. *Oberlicht:* ein Bauprodukt oder Bauteil, das dazu gedacht ist, Beleuchtung für den Bereich oder Raum unter der Konstruktion bereitzustellen und den Raum von oben abzuschließen,

42. *Aufsicht:* alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die von einer bevollmächtigten Person durchgeführt werden, um Nachweise über die Betriebstüchtigkeit und Wirksamkeit einer betroffenen technischen Lösung zu erlangen und darüber, ob der Betreiber Kontrollen, Wartungen und Reparaturen sowie die schriftliche Dokumentation derselben durchgeführt hat,

43. *Warnzeichen:* ein Gefahrenzeichen, das auf eine Gefahrenquelle aufmerksam macht,

44. *Löscher mit erhöhter Betriebssicherheit:* ein ortsfester Feuerlöscher, dessen Konstruktion, Löschmaterial und Stromversorgung und Steuerung die Funktionalität und Betriebssicherheit des Gerätes in einer Brandsituation verbessern;

45. *Entrauchungsklappe:* ein automatischer Schließmechanismus, der in eine Lüftungsleitung integriert wird (zur Rauchbekämpfung und -entnahme und zur Rauchdekontamination), um die Ausbreitung von Rauch- oder heißen Verbrennungsgasen je nach Bedarf in offener Position zu ermöglichen oder diese Ausbreitung in geschlossener Position zu blockieren,

46. *Rauchschutzfenster und -türen:* Konstruktionen, die, sobald installiert und geschlossen, die Ausbreitung von Rauch und giftigen Gasen blockieren, die durch Feuer von einer Seite des Raumes erzeugt werden, den sie von der anderen Seite in einem bestimmten Grad und für einen bestimmten Zeitraum isolieren,

47. *Rauchsammelbereich:* der obere Abschnitt des Luftraums in einem Rauchabschnitt oberhalb der rauchfreien Luftschicht,

48. *Rauchschürze oder Rauchbarriere:* ein Bauprodukt, eine Bauteil oder ein Gerät zur Trennung benachbarter Rauchabschnitte und somit zur Begrenzung des Rauchs bei der seitlichen Ausbreitung,

49. *Rauchabzug:* eine Reihe von Lösungen, die in Bezug auf Fluchtverfahren verhindern, dass gefährliche Rauchvolumina in den geschützten Raum eindringen,

50. *rauchfreie Treppe:* ein Treppenhaus, in dem der Eingang von Rauch und giftigen Gasen, die in einem Brand erzeugt werden, begrenzt ist, so dass die Treppe für eine bestimmte Zeit für eine sichere Evakuierung und Rettung geeignet ist,

51. *Rauchabschnitt:* ein Raum oder ein Teil davon so angelegt, dass Rauch nicht in einen benachbarten Rauchabschnitt eindringt,

52. *rauchfreie Luftschicht:* der untere Teil des Luftraums in einem Raum mit begrenztem Vorhandensein von gefährlichem Rauch außer der Rauchsäule, die vom Feuer heraufsteigt,

53. *wirksame Belüftung:* wo die Lüftung in einem bestimmten geschlossenen oder offenen Raum sicherstellt, dass die Konzentration brennbarer Gase und Dämpfe unter Betriebsbedingungen unter 20 % des unteren Explosionsgrenzwerts liegt, außer in der direkten Umgebung des Ortes, an dem sie freigesetzt werden,

54. *Brandausbreitungsgrenze für Gebäudefassaden:* die Zeit, die vom Beginn der erforderlichen technischen Prüfung gemäß den einschlägigen technischen Anforderungen vergeht, um den typischen Grenzzustand für die Brandausbreitung auf Gebäudefassaden zu erreichen,

55. *Längsabzug von Wärme und Rauch:* Rauchableitung in Richtung Eingang oder Ausgang eines Tunnels, wobei das eine Ende des Tunnels den Rauch ableitet und das andere Ende Frischluft nachströmen lässt,

56. *Wärme- und Rauchschutz:* eine Reihe von Lösungen zur Begrenzung der Ausbreitung von Wärme und Rauch, die sich im Brandfall entwickeln, einschließlich ihrer Belüftung und Absaugung,

57. *manueller Betrieb von Wärme- und Rauchschutzgeräten:* Öffnen natürlich wirkender Wärme- und Rauchentlüftungs- und Nachströmkonstruktionen, Schalten von druckbetätigten Rauchabsauganlagen, Ein- und Ausschalten mechanischer Rauchentlüftungseinheiten und mechanischer Nachströmeinrichtungen im Brand- oder Normalbetrieb, die manuell oder fernbetätigt werden können,

58. *Wärme- und Rauchabzug:* eine Reihe von Lösungen, die dazu beitragen, die Wärme und Rauch, die in einen geschützten Raum eindringen oder dort entstehen, ins Freie zu lenken,

59. *Feuerleitstelle für Wärme- und Rauchabzug:* eine Bedieneinrichtung, die es der Feuerwehr ermöglicht, alle Wärme- und Rauchschutzgeräte von einem zentralen entfernten Standort aus zu bedienen,

60. *maschinelle Wärme- und Rauchabzugsanlage:* mechanische Ausrüstung, die verwendet wird, um Wärme und Rauch im Brandfall mit Ventilatoren nach außen abzuführen,

61. *Wärme- und Rauchabzugsystem:* das vernetzte System verschiedener Geräte und Anlagen, die zum Wärme- und Rauchabzug und für die Luftzuleitung verwendet werden, sowie jede Lösung, die ihren Betrieb, die Einteilung in Rauchabschnitte und deren Befestigung gewährleistet, mit Ausnahme der ortsfesten Brandmeldesysteme,

62. *natürlich wirkende Wärme- und Rauchabzugsanlage:* eine Konstruktion, die es Wärme und Rauch erlaubt, auf natürliche Weise ins Freie zu entweichen, wenn sie im Brandfall geöffnet wird,

63. *autorisierte Person:* eine Person, die über die erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse, Werkzeuge, Erfahrungen und Privilegien verfügt und vom Betreiber bestellt oder ermächtigt wird, regelmäßige Inspektionen, Wartungen und Reparaturen durchzuführen,

64. *Wartung:* alle Aktionen und Maßnahmen, die ergriffen und durchgeführt wurden, um die Bedienbarkeit und Effizienz der betroffenen technischen Lösung zu gewährleisten, Mängel zu vermeiden und dasselbe zu dokumentieren,

65. *diagonaler Wärme- und Rauchabzug:* eine Aktivität, bei der Wärme und Rauch abgeleitet werden und Frischluft über ausgewiesene Öffnungen nachströmt; der Abzug erfolgt im oberen Drittel des Tunnelquerschnitts, während die Frischluft im unteren Drittel nachströmt;

66. *besondere Musik- und Tanzveranstaltung im Freien:* eine Veranstaltung mit Musik und Tanz im Freien mit über 10.000 Teilnehmern oder auf einer Fläche von über 20.000 m 2, die dem Regierungsdekret Nr. 23/2011 vom 8. März 2011 über Verbesserung der Sicherheit bei Musik- und Tanzveranstaltungen im Freien unterliegt,

67. *Ausgangsgeschoss:* das Geschoss, von dem aus die Menschen auf der Flucht aus dem Gebäude oder Bauwerk dessen Inneres verlassen und die angrenzende Fläche auf Geländehöhe erreichen können,

68. *Evakuierung:* Prozess, um Menschen innerhalb von oder auf einem Gebäude, besonderen Bauwerk oder im Freien Zugang zu einem temporär geschützten oder sicheren Bereich zu ermöglichen,

69. *erste Evakuierungsstufe:* der Teil der Evakuierung vom tatsächlichen Standort einer Person bis zum Erreichen des Fluchtweges bzw. des temporär geschützten oder des sicheren Bereichs, wenn dies ohne Nutzung des Fluchtweges möglich ist,

70.  *zweite Evakuierungsstufe:* der Teil der Evakuierung vom Erreichen des Fluchtweges durch eine Person bis zum Zugang in den sicheren oder temporär geschützten Bereich,

71. *Fluchttüren und -fenster:* Türen und Fenster, die entlang des Fluchtweges installiert sind,

72. *Fluchtweg:* eine absichtlich von einer Person verfolgte Route, unabhängig davon, wo sich die Person während des Evakuierungsprozesses im Gebäude befindet, einschließlich der Route der ersten Evakuierungsphase (Zugang zum Fluchtweg, Verlassen eines Raumes oder einer Gruppe von Räumen) und der Route der zweiten Stufe der Evakuierung (der Fluchtweg),

73. *Risikoeinheit:* ein unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle der Brandausbreitung definierter Teil eines Bauwerks oder Bauwerksteiles, innerhalb dessen die Bedingungen, die die Risikoklasse definieren, in derselben Weise und in demselben Umfang bei der Planung berücksichtigt werden,

74. *Risikoklasse:* eine Einstufung, die den Grad der Bedrohung und die Schwere des resultierenden Schadens oder Verlusts im Falle eines Brandes und den Grad der sonstigen Gefährdung, die das Feuer verursachen kann, ausdrückt,

75. *kombinierter Wärme- und Rauchabzug:* ein System sowohl mit Längs- als auch diagonalem Wärme- und Rauchabzug,

76. *kombinierter Schutz:* die gleichzeitige Sicherung von Leben und Wertsachen durch eine ortsfeste Brandschutzeinheit,

77. *Gemeinschaftszweck:* Zweckbestimmung, die nicht als Wohn-, Industrie-, Landwirtschafts- oder Lagerzweck eingestuft ist,

78. *äußere Gebäudehülle:* die Trennwand einer Fassade mit Blick auf den Außenraum und die eines inneren Innenhofs, eines Atriums, eines Luftschachts oder eines Luftkanals mit Blick auf den offenen Innenhof, den es umschließt,

79. *Sockelbereich:* das Band der zu einem Gebäudegeschoss gehörenden Fassadenwandfläche von einer technologisch notwendigen Höhe, deren Unterkante von der Oberfläche des Geländeanschlusses, der unteren Gebäudeanschluss oder einer horizontale Verbindungskonstruktion gebildet wird,

80. *Luftzuleitung:* alle Luftnachströmlösungen, die beim Wärme- und Rauchabzug benötigt werden,

81. *Luftnachströmgerät:* ein Gerät, das die Luftzuleitung in einen Raum durch mechanische Lüftung sicherstellt, wo dies im Brandfall für die Ableitung von Wärme und Rauch benötigt wird,

82. *Luftnachströmeinrichtung:* eine Konstruktion, die, wenn sie im Brandfall geöffnet wird, es der Luft ermöglicht, durch natürliche Lüftung in einen Raum nachzuströmen, der mit Rauchabzugsanlagen ausgestattet ist, in Mengen, die für die Luftnachströmung erforderlich sind,

83. *Treppe:* eine Durchgangsanordnung zur Überbrückung von Höhenunterschieden mit Treppenläufen und mit Gebäudestrukturen, die sie von allen Seiten umgeben,

84. *Treppentragwerk:* die komplette Treppenkonstruktion ohne Hilfskonstruktionen wie Balustrade, Sockel, Geländer, Handlauf, Trittflächenbedeckung und Verkleidung,

85. *Treppenhaus:* ein Durchgangsbereich, der einen zusammenhängenden Luftraum bildet, der aus Treppenläufen, Treppenabsätzen und zugehörigen Übergängen besteht,

86. *Umsetzung:* eine Abfolge von Prozessen einschließlich Planung, Installation, Besetzung und Abnahme,

87. *Anlage:* die Summe der Gebäude und Freiflächen auf einem Grundstück,

88. *Hochhaus:* eine hohes Bauwerk, das nach OTÉK als Gebäude klassifiziert wird,

89. *Person mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit:* eine Person, die aufgrund des Alters, der psychischen oder körperlichen Gesundheit oder einer äußeren Einschränkung nicht selbständig entkommen kann,

90. *Sondereinrichtung für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit:* eine Einrichtung zur Bereitstellung von Unterkünften, Pflege, Behandlung, Bildung, Pflege für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit, wenn die Fluchtfähigkeit der Personen, die dort untergebracht, betreut, behandelt, gebildet oder gepflegt werden, durch andere Faktoren als das Alter beeinträchtigt wird;

91. *Notaufzug:* einen Sicherheitsaufzug, den die Insassen auch im Brandfall verwenden können,

92. *Notzeichen:* ein Sicherheitssymbol, das den Ort des Ausstiegs anzeigt, der für die Flucht oder die des Notausgangs verwendet werden soll, sowie ihre Richtung in einem Gebäude, einer Konstruktion oder im Freien entlang des Durchgangs (Ausgangs),

93. *Fluchtweg:* Durchgang, der von Flüchtenden im Brandfall genutzt wird und darauf ausgelegt ist, die Sicherheit solcher Personen während der zweiten Evakuierungsstufe sicherzustellen (im Falle eines Raumes, in dem Menschenmengen untergebracht werden können, entlang des Weges zu der Tür, die zur Evakuierung aus diesem Raum verwendet wird),

94. *Fluchtweg-Signalgebungssystem:* ein System, das deutlich sichtbare und eindeutige Informationen und visuelle Anweisungen für die Nutzer bereitstellt, wie man den Bereich im Notfall entlang eines bestimmten Fluchtweges verlässt, durch Verwendung klar angeordneter visueller Werkzeuge, Schilder und Markierungen,

95. *Fluchtwegschutz:* die Abdeckung der Fluchtwege und angrenzenden Räume mit automatischen Sensoren in einem Gebäude, einem Bauwerk oder einem Brandabschnitt, der durch ortsfeste Brandmelder geschützt ist, mit Ausnahme von Räumen, die für Schutzzwecke ignoriert werden können,

96. *Unterirdische Station:* eine Bahnstation mit einem Bahnsteigniveau von mehr als 20 m unterhalb der Geländehöhe,

97. *Standardrisikoklasse:* Einordnung eines Gebäudes oder eines unabhängigen Gebäudeabschnitts, der der schwersten Gefahreneinstufung der Risikoeinheiten entspricht,

98. *Hauptbrandabschnitt:* Brandabschnitt einer Anlage mit dem höchsten Löschwasserbedarf,

99. *immobile Person:* eine Person ohne Fluchtfähigkeit, deren Rettung erforderlichenfalls Personal und zusätzliche Werkzeuge erfordert,

100. *großer offener Raum:* ein Raum mit einer berechneten Deckenhöhe von nicht weniger als 4 m und einer Grundfläche von mindestens 1200 m2,

101.  *nicht brennbarer Stoff:* nichtorganische Stoffe oder solche mit begrenztem organischen Gehalt, deren Zündtemperatur nicht unter dem in der geltenden technischen Spezifikation festgelegten Temperaturgrenzwert ermittelt werden kann, und Baumaterialien, die zu den Brandschutzkategorien A1 oder A2 gehören, sowie feste Baustoffe, deren Verbrennungswärme gemäß einer Standardlaborprüfungsmethode für das Produkt insgesamt 3,0 MJ/kg nicht überschreitet,

102. *Standardblitzschutz:* Blitzschutz entwickelt in Übereinstimmung mit der Norm MSZ EN 62305,

103. *normale Stromversorgung:* elektrische Energie aus einer normalen Energiequelle,

104. *normale Stromversorgung:* Stromversorgung für Verbraucher von Strom,

105. *Öffenbarkeit:* Fähigkeit, zur Evakuierung bestimmte Türen oder Fenster zu entriegeln und sie manuell zu öffnen und aufzuschieben,

106. *Schmelze:* Stoff in dem in der einschlägigen technischen Anforderung definierten Zustand,

107. *Person mit der Fähigkeit, selbständig zu flüchten:* eine flüchtende Person, die aufgrund des Alters, des geistigen und körperlichen Gesundheitszustands auf eigene Faust entkommen kann und sich auf zusätzliche Anleitungen stützt und deren Flucht nicht äußerlich durch gewaltsame Zurückhaltung begrenzt ist,

108. *unabhängiger Gebäudeabschnitt:* Teil eines Gebäudes, der statisch unabhängig von anderen Bauabschnitten ist und durch Konstruktionen getrennt wird, die die Ausbreitung von Feuer blockieren, und von wo aus eine Evakuierung möglich ist, ohne in benachbarte Gebäudeabschnitte zu gelangen,

109. *massenhafte Anwesenheit von Menschen, die eine Menge bilden:* Gruppe von mehr als 300 Personen, einschließlich Zuschauer, wobei die Nenndichte der Personen 0,5 Personen/m2 im Freien und 1,0 Person/m2 im Innenbereich überschreitet,

110. *passive Lagerung:* Lagerung und Vermarktung eines gelagerten Stoffes in seiner ungeöffneten, geschlossenen, werkseigenen Verpackung und Behältnis oder in einer für den Transport zertifizierten Verpackung und Behälter,

111. *Baldachinkonstruktion:* Gebäude, in dem das Material gegen die Witterungskräfte in der Gebäudehülle durch Weben oder eine andere Ersatztechnologie aus natürlichen oder künstlichen Fasern hergestellt wird und die Oberflächenlasten unterstützen kann, als äußere Gebäudehülle verwendet wird, um ganz oder teilweise unabhängige Räume zu bilden und damit die Nutzungsbedingungen zu gewährleisten,

112. *Explosion:* Prozess der Verbrennung mit hoher Geschwindigkeit, bei dem die Geschwindigkeit der sich bewegenden Flammenfront bei oder über 10 m/s liegt, aber unter 100 m/s liegt,

113. *Status des Explosionsrisikos:* das Vorhandensein bestimmter Mengen eines Stoffes oder Gemisches (der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv) in einem Zustand der Materie und des Zustands, der eine Explosionsgefahr darstellt, verbunden mit mindestens Sauerstoffkonzentration oder Zündenergie unter den Bedingungen, die zu brennen und explodieren,

114. *explosionsgefährdete Zone:* ein offener oder geschlossener Abschnitt, der aus einer oder mehreren explosionsgefährdeten Zonen, in einem Gebäude oder im Freien besteht,

115. *Person, die mit Hilfe entfliehen kann:* eine Person mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit, die mit physischer Hilfe oder Anleitung oder bei der kontrollierten Entfernung externer Beschränkungen mit Anleitung entkommen kann,

116. *Sonderbau:* hinsichtlich des Brandschutzes gehören zu den Sonderbauten Autobahntunnel, Fußgänger-Unterführungen, U-Bahn-Linien, Beobachtungsdecks, Baldachinkonstruktionen, gerüstähnliche Gebäude und Schuppen,

117. *Außenausgang:* ein Ausgang in der Außenhülle eines Gebäudes, der es Flüchtenden ermöglicht, das Gebäude zu verlassen und die Sicherheit im Freien zu erreichen,

118. *Freiluftveranstaltung:* Veranstaltungen im Freien mit über 1.000 Teilnehmern, ohne Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzungsgenehmigung der Anlage,

119. *Bereich einer Freiluftveranstaltung:* das umgrenzte Gebiet bei einem Ereignis, das durch natürliche oder vom Menschen errichtete Barrieren begrenzt wird, die die Bewegung einschränken, und der vom Veranstalter verantwortungsvoll gekennzeichnete Bereich bei einem nicht begrenzten Bereich,

120. *Freilager:* Bereich im Freien, der für die Lagerung von Materialien, Waren und Gegenständen und den Schutz desselben vor Witterungsverhältnissen verwendet wird, falls erforderlich; Parkplätze, das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Grundstück und die Lagerung auf der Dachplatte eines Gebäudes werden nicht als Freilager eingestuft,

121. *strukturelle Stabilität:* die Fähigkeit eines Brandabschnitts, eines unabhängigen Gebäudeabschnitts oder eines Gebäudes, den bei einem Brand herrschenden Lasten während der erwarteten Brandeinwirkung für die benötigte Zeit zu widerstehen, einschließlich der Fähigkeit der Tragkonstruktionen verbundener Brandschutzbauwerke und ortsfester Brandschutzausrüstung, funktionstüchtig zu bleiben; unter der Voraussetzung, dass Tragwerke auch strukturelle Komponenten und zugehörige Verbindungen umfassen,

122. *brennbare Feststoffe:* organische Stoffe oder Stoffe mit beschränktem anorganischem Gehalt, die bei Raumtemperatur einen festen Zustand haben und deren Zündtemperatur nach dem jeweils anwendbaren technischen Verfahren bestimmt werden kann, sowie feste Baustoffe, die zu den Brandschutzkategorien B-F gehören, und feste Baustoffe, deren Verbrennungswärme nach einer Standardlaborprüfungsmethode für das Produkt insgesamt 3,0 MJ/kg nicht überschreitet,

123. *Zwischenboden:* eine interne Ebene, die durch die Aufteilung eines Teils des Luftraums eines Raumes hergestellt wurde (durch die Errichtung einer horizontalen Konstruktion, die 25 % der Bodenfläche der untersten Raumhöhe nicht überschreitet) und durch Belüften des Abschnitts unter der Decke, ohne einen Raum oder ein festes Geländer oder eine Wand herzustellen, die größer als 1 Meter sind,

124. *Unterstand:* eine teilweise oder vollständig überdachte einstöckige Konstruktion, die direkt mit dem Boden verbunden ist, wobei mindestens 50 % der Gesamtflächen auf einer oder mehreren Seiten offen bleiben,

125. *technologisches Förderband:* ein Förderband, ein Transporttisch oder eine ähnliche Konstruktion oder Ausrüstung für die Weiterleitung von Materialien oder Produkten,

126. *umfassender Schutz:* Schutz, der die volle Abdeckung eines Bereichs gewährleistet, der durch ortsfeste Brandmelder geschützt ist, mit automatischen Sensoren, mit Ausnahme von Räumen, die für Schutzzwecke ignoriert werden können,

127. *Prallwand:* Wandkonstruktion, mit der die Richtung des Abluftstroms beeinflusst werden kann,

128. *Dachdeckung:* Teil der Dachkonstruktion, die an den Außenraum grenzt und eine Isolierung gegen Niederschlag bietet,

129. *Dachplatte*: Deckenkonstruktion, die das oberste Geschoss eines Gebäudes von oben abschließt,

130. *Dachträgerkonstruktionen:* alle strukturellen Teile der Dachplatte, deren Zerstörung zu einem allgemeinen Gebäudeverfall führt oder einem, der große Flächen betrifft oder den Kollaps eines großen Teils der Dachplatte verursacht, sowie voluminöse (normalerweise nicht leichte) lasttragende abdeckende Konstruktionen, deren Zerstörung zu anderen strukturellen Schäden führen kann, zum Eindringen in darunterliegende Geschosse, wobei die konstante Last unter Berücksichtigung der jeweiligen Dachschichten und der Last von abgehängten und überlagerten Gegenständen berechnet werden muss,

131. *Trennkonstruktion einer Dachplatte:* (selbsttragende) Leichtbauplatten aus Schichten von nicht mehr als 80 kg/m2 Oberflächenvolumen, abgestützt durch Dachträgerkonstruktionen, wobei die konstante Last unter Berücksichtigung jeder Dachschicht und der Last von aufgehängten und überlagerten Gegenständen berechnet werden muss,

132. *Dach:* Konstruktion, die die oberste Etage eines Gebäudes von oben abschließt, bestehend aus Dachtragwerk und Dachdeckung,

133. *Sperr- und Trennstreifen zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer*: ein Sperr- und Trennstreifen, der die Felder in brennbaren Dachflächen, die zum Schutz vor Hitze oder Regenwasser aufgebracht wurden, trennt, um die Ausbreitung von Feuer zu verhindern;

134. *Dachfeuerausbreitungsrate:* Grad der Ausbreitung eines unabhängigen Brandes (mit Flammen, Verkohlung oder Schwelen) auf der Oberfläche und in den Schichten eines Dachisoliersystems oder Dachdeckung,

135. *Verbotszeichen:* ein Sicherheitszeichen, das gefährliche Verhaltensweisen verbietet und sich auf das Verbot von Tätigkeiten bezieht, die an einem bestimmten Ort als Gefahr angesehen werden,

136. *multidirektionale Evakuierung:* die Möglichkeit, den Standort, den Raum oder den separaten Gebäudeabschnitt über mehrere Wege zu verlassen, die teilweise oder ganz anders sind als andere, in den sicheren Bereich, wobei diese Wege allein in der Lage sein sollten, eine Evakuierung zu gewährleisten,

137. *Massenunterkunftsgebäude:* Bauwerk, das als Gebäude klassifiziert ist und dem Zweck dient, große Massen von Menschen aufzunehmen,

138. *feuersicheres Verkabelungssystem:* eine Kombination aus elektrischen Strom- oder Datenkommunikationsleitungen, Kabeln, eingekapselten Stangen und zugehörigen Kanälen, Beschichtungen und Abdeckungen, Lager- und Stützstrukturen, Verteiler- und Anschlusskästen, die, auch wenn sie einer Brandlast ausgesetzt sind, für einen bestimmten Zeitraum ohne Störungen, Ausfall der Signalübertragung oder Stromausfall betriebsfähig bleiben können,

139.  *Brandverhalten:* die in Stunden oder Minuten ausgedrückte Zeit zwischen dem Beginn der anwendbaren Brandprüfung gemäß den jeweiligen technischen Anforderungen und dem Zeitpunkt, zu dem die geprüfte Konstruktion ihren Grenzzustand des Brandverhaltens erreicht,

140. *Brandschutz-Stromverbrauchereinheit:* ein elektrischer Verbraucher, der für einen bestimmten Zeitraum betrieben werden oder betriebsbereit sein muss, während er Feuer ausgesetzt ist,

141. *Hauptstromschalter in einer Brandsituation*: manueller oder ferngesteuerter Ausschalter, der im Brandfall zu verwenden ist;

142. *Ausschalten im Brandfall:* Ausschalten der Stromversorgung an alle elektrischen Verbraucher eines Gebäudes von einem einzigen Ort aus, alle auf einmal oder in mehreren Gruppen, lokal mit einem manuellen oder ferngesteuerten Schalter,

143. *feuerhemmende Basiskonstruktion*: gemeinsamer Begriff für Brandwände, feuerhemmende Trennwände und Bodenkonstruktionen, die als Feuersperren fungieren,

144. *feuerhemmende Zwischendecke:* eine Zwischendecke, die in einem Raum oder höchstens in einem Brandabschnitt installiert ist, die durch ihre Brandschutzeigenschaften in Verbindung mit der darüberliegenden Decke und Dachkonstruktion das vorgeschriebene Brandverhalten sicherstellt,

145. *feuerhemmender Vorraum (Foyer):* unabhängig belüftetes Foyer, umgeben von feuerhemmenden Gebäudekonstruktionen, mit Türen mit automatischen Schließmechanismen und einer Größe, um eine schnelle Flucht zu gewährleisten,

146. *feuerhemmende Konstruktion*: eine bauliche Konstruktion, die zum Schutz vor der Ausbreitung von Bränden verwendet wird, da sie verhindern kann, dass sich Brände über einen bestimmten Zeitraum zwischen den Abschnitten verteilen, die sie voneinander trennen; feuerhemmende Konstruktionen umfassen feuerhemmende Basiskonstruktionen, Feuersperren (Feuerschutzabschlüsse) und Feuerausbreitungssperren,

147. *Brandschutzwand:* eine Wandkonstruktion, die für einen bestimmten Zeitraum verhindert, dass sich Feuer zwischen den Brandabschnitten oder den Einheiten unabhängiger Nutzung oder den Räumen, die sie voneinander trennt, ausbreitet,

148. *Brandschutzboden:* eine Bodenkonstruktion, die für einen bestimmten Zeitraum verhindert, dass sich das Feuer zwischen den Brandabschnitten oder Räumen ausbreitet, die sie voneinander trennt;

149. *Feuersperre:* technische Lösung, die verhindert, dass sich Brände über die Öffnungen und Perforationen von Gebäudestrukturen und entlang von Kabeln und Verkabelungen ausbreiten, indem sie sie blockieren, und die die Ausbreitung von Feuer durch Öffnungen, Perforationen und Kabel für einen bestimmten Zeitraum verhindern kann; zu diesen Lösungen gehören Brandschutztüren und -fenster, feuerhemmende Schließelemente, feuerhemmende Systeme zum Befüllen oder Schließen von Lücken und Öffnungen sowie feuerhemmende lineare Fugenfüller,

150. *feuerhemmende lineare Fugendichtung:* Feuerschutzabschluss, der durch das Ausfüllen von Lücken oder Öffnungen, bei denen sich Bauwerke verbinden, die Ausbreitung von Bränden über die Lücke oder Öffnung hinweg für einen bestimmten Zeitraum verhindert,

151. *feuerhemmende Türen und Fenster:* feuerhemmende Türen, Fenster, Tore, Vorhangtore, Verschlusstore, Rollläden und feuerhemmende Verschlüsse, die den Durchgang von technologischen Förderbändern blockieren, die, wenn sie geschlossen sind, für einen bestimmten Zeitraum verhindern, dass sich Brände ausbreiten,

152. *feuerhemmendes System zum Füllen von Lücken und Öffnungen:* Konstruktionen, technische Lösungen und Produkte, die die Lücken und Öffnungen schließen, die in Trennbauten entstehen, die für die Aufnahme von Luftkanälen und anderen technologischen Leitungen, Kabeln und Drahtsystemen dienen, so dass Brände für einen bestimmten Zeitraum blockiert werden,

153. *feuerhemmende Trennwand:* eine nicht tragende Wandkonstruktion, die bemessen wurde, um benachbarte Räume innerhalb eines Brandabschnitts zu trennen und ohne Feuerschutzabschluss errichtet wurde; sie ist (gemäß den Prüfungen der festen Wandoberfläche) geeignet, für einen bestimmten Zeitraum zu verhindern, dass sich Brände zwischen den Räumen verteilen, die sie voneinander trennt,

154. *feuerhemmendes Verschlusselement:* ein aktiver oder reaktiver feuerhemmender Verschluss, der für einen bestimmten Zeitraum die Ausbreitung eines Brandes innerhalb einer mechanischen Leitung, die durch eine feuerhemmende Konstruktion verlegt wurde, verhindert,

155. *Feuerwehrzufahrtsbereich:* Bereich, der in einer Reihe von Gebäuden zur Brandbekämpfung und zur Rettung genutzt wird, der die notwendigen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Feuerwehrausrüstung und der Feuerwehreinheiten bietet, die für die Intervention erforderlich sind;

156. *Feuerwehrzufahrtsweg*: Straße geeignet für Feuerwehrfahrzeuge, die zum Feuerwehrzufahrtsbereich gelangen wollen,

157. *Feuerwehraufzug:* ein Aufzug, der im Brandfall nur von der Feuerwehr benutzt werden darf,

158. *Feuerlöscher-Inspektor:* ein Unternehmen, das Wartungspersonal für die Wartung von Feuerlöschern beschäftigt, keine Werkstatt betreibt und von der Wartungsorganisation einen NDDM-Code erhält,

159. *Feuerlöscher-Wartungsorganisation:* ein Unternehmen, das Wartungspersonal beschäftigt und eine Werkstatt zur Wartung von Feuerlöschern betreibt,

160. *NDDM-Identifikationszeichen der Feuerlöscher-Wartungsorganisation:* ein Aufkleber mit holografischer Betrugsprävention und einzigartiger Nummerierung zur Identifizierung der Werkstatt der Wartungsorganisation, die die Wartungsorganisationen von einem Händler erwerben können, der von der Nationalen Direktion für Katastrophenmanagement (NDDM) im Innenministerium lizenziert wurde,

161. *Feuerlöscher-Wartungsperson:* eine Person oder Organisation, die gesetzlich als verantwortlich für die Instandhaltung von Feuerlöschern in einem guten Zustand benannt worden ist,

162. *Feuerwehreinsatzzentrale:* ein Raum mit Zugang zur Kontrolle der Brandschutzausrüstung, die bei einem Feuerwehreinsatz zur Unterstützung benötigt wird, sowie zu den Gebäudeüberwachungssystemen, die den Betriebszustand der Brandschutzausrüstung überwachen,

163. *Feuerwehrschlüsseltresor:* von einem ortsfesten Brandmelder gesteuerte Einrichtung, die einen reibungslosen Zugang zu einem Gebäude und seinen Räumen während der Feuerwehreinsätze ermöglicht,

164. *Brandabschnitt:* ein bestimmter Abschnitt eines Gebäudes, eines Sonderbaus oder eines Freiluftlagers, der vor Bränden geschützt ist, die sich von benachbarten Gebäuden und Bereichen aus ausbreiten,

165. *Brandabschnittsfläche:* die Summe der Nettobodenfläche der Räume ein und desselben Brandabschnitts oder für die Lagerung genutzten Bereichs im Fall eines Außenlagers in m2,

166. *Brandabstand:* der kleinste zulässige horizontale Abstand zwischen benachbarten Gebäuden und angrenzenden Freiluftlagern sowie zwischen benachbarten Gebäuden und Freiluftlagern, die zu verschiedenen Brandabschnitten gehören,

167.  *Feuerausbreitungssperre:* eine feuerhemmende Gebäudekonstruktion, die an den Bodenbelägen oder an einer Wand befestigt ist oder auf dem Dach errichtet wurde, um zu verhindern, dass sich Brände zwischen Geschossen, Brandabschnitten, Dachzonen und angrenzenden Gebäuden ausbreiten, die mit ihrer Form, Größe, Brandverhalten und Kapazität die Ausbreitung des Feuers verhindert,

168. *Brandausbreitungsschutz:* eine Reihe von Lösungen, deren kontinuierliche Anwendung verhindern kann, dass sich Brände auf geschützte Bauwerke, Gebäudeteile oder Freiluftlager ausbreiten; Methoden: Brandabstände, feuerhemmende Gebäudekonstruktionen, ortsfeste Brandsperreinrichtungen und andere Konstruktionen, um die geforderten Feuerausbreitungsgrenzen oder das geforderte Brandverhalten sicherzustellen,

169. *Feuerausbreitungsgrenzwert:* die in Stunden oder Minuten ausgedrückte Zeit zwischen dem Beginn der anwendbaren Feuerausbreitungsprüfung entsprechend der jeweiligen technischen Anforderung und dem Zeitpunkt, zu dem das geprüfte Bauwerk seinen Grenzzustand des Feuerwiderstands erreicht,

170. *Aktivität, die eine Brandgefahr darstellt:* eine Aktivität, die eine Temperatur erfordert, die höher ist als die Zündtemperatur oder den Flammpunkt eines brennbaren Materials in der Nähe oder die eine offene Flamme nutzt und Glühen, Schwelen oder Funken als potenzielle Zündquellen auslöst;

171.  *Entflammbarkeitsgrad:* Kategorie von entzündbaren Flüssigkeiten und Schmelzen, je nach Flammpunkt, Betriebstemperatur und den einschlägigen technischen Anforderungen,

172.  *Brandgefahrenklasse:* Einstufung eines Stoffes oder Gemisches, die sein Verhalten und seinen Gefahrengrad aus der Sicht des Brandschutzes auf der Grundlage physikalischer und chemischer Eigenschaften charakterisiert,

173. *Fassadenstreifen für den Brandschutz:* Streifen, der die Ausbreitung des Feuers begrenzt, unterbricht und ersetzt die Wärmedämmung der Brandschutzklasse B-E, die durch Abdeckung, Beschichtung oder verputzte Wärmedämmung auf die Gebäudehülle aufgebracht wird,

174. *Brandschutzzeichen:* ein Sicherheitssymbol, das die Lage der Brandschutzausrüstung, -einrichtungen oder Feuerlöscher anzeigt,

175. *Handbuch zur Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften:* ein Brandschutzdokument, das die Brandschutzdaten als solche enthält, die nach Bau, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudes zusammen mit den Nutzungsbedingungen für den sicheren Betrieb des Gebäudes entwickelt wurden,

176. *Feuerwiderstandsklasse*: eine Kategorie, die auf dem typischen Verhalten von feuerexponierten Bauwerken beruht, die auf der Grundlage von Prüfungen gemäß den geltenden technischen Anforderungen festgelegt wird;

177. *Brandschutzprotokoll:* ein Dokument zur Überprüfung der Inspektion, Überwachung und Wartung von brandschutzbezogenen technischen Lösungen,

178. *Bauingenieur:* eine Vertragsperson, die für die Inbetriebnahme der ortsfesten Brandmelder oder Feuerlöscher im Auftrag des Auftraggebers verantwortlich ist und für die Durchführung der entsprechenden Inspektionen, Kontrollen und Betriebsprüfungen sowie für die Bewertung der Angemessenheit der Ausrüstung verantwortlich ist, und diese Person muss für die Auslegung von Feueralarmen und Feuerlöschern gemäß den gesetzlichen Vorschriften qualifiziert sein;

179. *Betreiber:* eine Person oder Organisation, die für den Betrieb einer Anlage, eines Gebäudes oder Gebäudeabschnitts und für die Gewährleistung der besonderen Umstände gemäß § 18 des Gesetzes XXXI von 1996 über den Brandschutz, die technische Rettung und die Feuerwehr verantwortlich ist,

180. *Betriebsinspektion:* Bestätigung, in der Regel durch Sichtprüfung und schriftliche Aufzeichnung, der Funktionsfähigkeit einer technischen Lösung, wobei die Inspektion von einer Person durchgeführt wird, die als Prüfer des Betreibers handelt, oder eine Person, die ein Verpflichtungsschreiben des Betreibers besitzt,

181. *Person, die eine Betriebsprüfung durchführt:* eine Person, die von einem Betreiber zur Durchführung einer Betriebsprüfung beauftragt oder ermächtigt wurde;

182. *verputztes Wärmedämmsystem:* komplexes System aus einer Reihe von Elementen, bestehend aus mehreren Schichten und einem Dämmkern, der auf der äußeren Gebäudehülle angebracht ist, um durch ihre Schutzschicht oder Schutzhülle Schutz gegen äußere Witterung und mechanische Einwirkungen zu bieten;

183. *Trennwand:* eine nicht tragende Wandkonstruktion, die einen Raum von der Bodenplatte bis zur Deckenplatte umschließt,

184. *Schutzkonstruktionen:* Konstruktionselemente, die den Schutz der darin befindlichen Personen und die Stabilität eines Gebäudes im Brandfall sicherstellen,

185. *Schutzstufe:* Kategorie mit Parametern wie dem Entwicklungsstand der ortsfesten Brandmelder und Feuerlöscher und der Größe der Bereiche, die durch einen Brandalarm gesteuert werden, sowie der Größe der Löschbereiche der Feuerlöscher betroffen sind,

186. *Schutzwand:* eine Wandkonstruktion, die die durch eine Bruch- und Bruchöffnungsfläche freiwerdende Kraft des Explosionsüberdrucks abfangen kann,

187. *Notausgang*: Ausgang, der nicht während des regulären Betriebs, aber für Evakuierungszwecke verwendet wird,

188.  *Feuerschutzprüfung von Elektrogeräten:* eine Prüfung, die von einer autorisierten Person durchgeführt wird, um die Eignung eines elektrischen Betriebsmittels zu prüfen und seine Mängel aus Brandschutzsicht zu ermitteln und zu klassifizieren;

189. *einschlägige technische Anforderung:* eine Reihe nationaler Normen und technischer Richtlinien für den Brandschutz,

190. *geschlossener Zugangsraum:* ein Durchgang, der von allen Seiten durch primäre Gebäudestrukturen begrenzt wird.“

**§ 3**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten Punkt *aa* und *ab* von Buchstabe *a* in § 9 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

*[Die folgenden gehören zur Kategorie leicht entzündbar oder explosiv nach*

*Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachfolgend „CLP-Verordnung“)]*

„*aa)* instabile explosive Stoffe/Gemische oder explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Klassen 1.1 bis 1.5 und desensibilisierte Explosivstoffe,

ab) entzündbare Gase der Kategorien 1A, 1B und 2 sowie pyrophore oder chemisch instabile Gase der Kategorie 1A,“

**§ 4**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 12 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Bei der Ermittlung der Anzahl der Gebäudegeschosse gemäß Absatz 3, § 24 Absatz 2 Buchstabe e, § 26 Absatz 3 oder Tabelle 1, 2 und 3 in Anhang 2 oder bei der Bestimmung der Bodenhöhe des obersten Gebäudegeschosses nach § 65 Absatz 1 Buchstabe a, § 79 Absatz 1 oder der ersten Zeile in Anhang 8 Tabelle 2 sowie bei der Einrichtung der Gefahrenkategorie nach den Zeilen 2 und 3 der Tabelle 1 in Anhang 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

*a)* das Dachgeschoss, das nur den Aufzugsmaschinenraum, die oberste Etage eines Treppenhauses und den Technikraum enthält mit einer Gesamtfläche der mechanischen Räume, die 25 % der Bodenfläche des Dachgeschosses nicht überschreitet,

*b)* der Dachboden, der – abgesehen von seinen offenen Teilen – nur den Aufzugsmaschinenraum, die oberste Etage eines Treppenhauses und einen Technikraum enthält mit einer Gesamtfläche der mechanischen Räume, die 25 % der Bodenfläche des Dachbodens nicht überschreitet,

*c)* der Dachboden, in dem sich über Buchstabe b hinaus das Obergeschoss von zweistöckigen Wohnungen befindet und alle Wohnungen vom Geschoss unterhalb des Dachbodens aus erreichbar sind,

*d)* das oberste Gebäudegeschoss, in dem sich nur das Obergeschoss von zweistöckigen Wohnungen befindet und alle Wohnungen von unten erreichbar sind,

*e)* das Technikgeschoss, wenn die beabsichtigte Nutzung industriell, landwirtschaftlich ist oder der Lagerung dient,

*f)* im Falle von Split-Levels, ein Zwischengeschoss, das das Risikoniveau nicht wesentlich beeinflusst,

*g)* ein Beobachtungsdeck oder ein Keller, die Teil des Gebäudes sind und die aufgrund ihres Umfangs, ihrer Kapazität und ihrer Zweckbestimmung das Risikoniveau nicht wesentlich beeinflussen,

*h)* die Galerie, der Zwischenboden.“

**§ 5**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 15 folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Für eingeschossige Gebäude mit einer landwirtschaftlichen oder einer Lagernutzung ist keine Anforderung bezüglich des Brandverhaltens erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind

*a)* sie haben eine Bodenfläche von höchstens 2.000 m2,

*b)* alle Räume werden während der ersten Phase der Evakuierung in einen sicheren Raum evakuiert,

*c)* alle tragenden, trennenden und feuerhemmenden Konstruktionen und Bauprodukte gehören zur Brandschutzklasse A1-A2,

*d)* die in § 33 Absatz 4 genannten Räume sind von Konstruktionen umgeben, die das erforderliche Brandverhalten aufweisen und so gebaut sind, dass sie von außen aus zugänglich sind, und

*e)* sie sind nicht für die Lagerung von Stoffen bestimmt, die zur Kategorie leicht entzündbar oder explosiv gehören.“

**§ 6**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 17 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Es besteht kein Bedarf, einen Brandschutz zwischen einem Gebäude auf demselben Grundstück und einer Lagereinheit eines Freiluftlagers zu gewährleisten, wenn das Freiluftlager oder ein Teil davon und das Gebäude oder Teile davon als ein einziger Brandabschnitt gebildet werden können, es sei denn, es wird ein Löschsystem mit erhöhter Betriebssicherheit verwendet. Die Lagereinheit eines Freiluftlagers kann Teil des Brandabschnitts eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils sein, wenn die Lagereinheit Teil des Brandabschnitts sein würde, wenn es als Abstellraum eingeordnet wäre.“

**§ 7**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 18 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Der Brandabstand muss festgelegt werden

*a)* gemäß Anhang 3 Tabellen 1 bis 3,

*b)* im Falle eines Sonderbaus gemäß Kapitel XII oder

*c)* durch Berechnung.

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 18 folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Wird die Standardrisikoklasse eines Gebäudes vollständig von der Risikoklasse einer Risikoeinheit unterhalb des Bodens bestimmt, so muss es ausreichen, anstelle der Standardrisikoklasse die strengsten Risikoklassen für die Risikoeinheiten auf Bodenebene und über dem Boden zu berücksichtigen, um den Brandabstand zu ermitteln.“

**§ 8**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 21 folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Wird die höchstzulässige Größe des Brandabschnitts gemäß Anhang 5 Tabellen 2 und 3 erhöht, so gibt der ortsfeste Brandmelder im Gebäude unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen aus.“

(2) In dem Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 21 Absatz 3 folgender Buchstabe *d* eingefügt:

*(Maximal zulässige Abmessung des Brandabschnitts, wenn sie aus den Lagereinheiten in einem Freilagerbereich gebildet wurde)*

„*d)* im Falle eines Stoffes oder Produkts, das zur Kategorie leicht entzündbar oder explosiv gehört, sollte dieser 1.000 m2 nicht überschreiten, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt.“

**§ 9**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 8 folgenden Wortlaut:

“8. Die Verbindung von Brandabschnitten innerhalb eines Gebäudes und der von separaten Brandabschnitten auf demselben Grundstück mit den Außenkonstruktionen des Gebäudes und in einem überdachten Atrium“

**§ 10**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 23 folgenden Wortlaut:

„§ 23 (1) Die Verbindung von Brandabschnitten unterschiedlicher Höhen ist gegen die Ausbreitung von Feuer zu schützen.

(2) Für Brandabschnittsgrenzen, die mit der Innenfassade eines überdachten Atriums verbunden sind, muss Folgendes vorgesehen sein:

*a)* im Wärme- und Rauchabzug des überdachten Atriums, der vorgesehen ist

*aa)* für natürlich wirkende Wärme- und Rauchlüftung, gleich dem eineinhalbfachen Wert in Anhang 9 Tabelle 1,

*ab)* für maschinellen Wärme- und Rauchabzug gemäß Anhang 9 Tabelle 1,

*b)* Schutz gegen Brandausbreitung durch die Fassade gemäß den Vorschriften, die für die Brandabschnitte oder Geschosse gelten, die über- oder nebeneinander liegen,

*ba)* auf der inneren Vorderseite des überdachten Atriums,

*bb)* zwischen der Konstruktion, die das überdachte Atrium bedeckt, und den Räumen, die höher liegen als die Konstruktion und zu verschiedenen Brandabschnitten gehören.“

**§ 11**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Buchstabe *a* Punkt *ad* in § 25 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

*(Die Abdeckung, Beschichtung oder verputzte Wärmedämmung der äußeren Hülle kann*

*nur zur Brandklasse A1 oder A2 gehören)*

„*ad)* auf einer Brandwand bis zu einer Höhe von 5 m, vertikal gemessen von der Geländehöhe oder der Anschlusslinie eines darunter gelegenen Bauwerks, ausgenommen ein Sockel, die Wandoberfläche, die von der öffnungsfreien Wandkonstruktion des benachbarten Gebäudes bedeckt ist, und eine Brandwand mit Abdeckung, Beschichtung oder verputzter Wärmedämmung, die den Anforderungen an die Brandausbreitungsgrenze für Gebäudefassaden entspricht, und“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 25 Absatz 8 folgenden Wortlaut:

„(8) Konstruktionen, die vor der Fassade zur Bepflanzung, Abschirmung, Akustik, Werbung oder zu anderen Zwecken verwendet werden und zu einer teilweisen oder vollständigen Verdunkelung der Fassade führen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Brandausbreitung in der Fassade nicht ungünstig beeinflussen.“

**§ 12**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 26 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Brandausbreitungsgrenze für Gebäudefassaden gemäß Absatz 3 Buchstabe *a* kann außer Acht gelassen werden, wenn das Gebäude

*a)* für industrielle, landwirtschaftliche oder Lagerungszwecke bestimmt ist,

*b)* zur Standardrisikoklasse NAK, AK oder KK gehört,

*c)* die für die betroffene Fassade verwendeten Bauprodukte und Bauwerke zur Brandschutzklasse A1-A2 gehören,

*d)* die äußere Gebäudehülle keinen Hohlraum hat und

*e)* ein ortsfester Feuerlöscher auf Wasserbasis installiert wurde, um den Schutz der Fassade im gesamten Bereich des Brandabschnitts einschließlich des betroffenen Fassadenabschnitts zu gewährleisten.“

**§ 13**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 27 Absatz 1a folgenden Wortlaut:

„(1a) Bei außergewöhnlichem Eindringen müssen Lücken, Risse und Bruch zwischen Draht und Gebäudestruktur am Ort des Eindringens hermetisch verschlossen sein, mit Materialien, die mindestens zu der für das betreffende Bauwerk erforderlichen Brandschutzkategorie gehören.“ Wenn für das Bauwerk mit Eindringen keine Anforderungen an die Brandschutzklasse gelten, muss das Dichtungsmaterial mindestens der Klasse D entsprechen.“

**§ 14**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 31 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Konstruktionen, die das oberste Geschoss abdecken, müssen einer Brandschutzklasse und einer Kategorie von Dachbrandausbreitung angehören, die den Anforderungen in Anhang 2 Tabellen 2 und 3 entsprechen.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 31 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Beim Bau eines Dachbodens oder der Nachrüstung des Dachbodens ist zwischen Dachboden und Dachkonstruktion und dem offenen Teil des Dachbodens sicherzustellen, dass sich die Brände im Dachboden nicht über den Dachboden und die Dachkonstruktion ausbreiten, während des Zeitraums, der in der Brandverhaltensanforderung für das oberste Geschoss vorgeschrieben ist.“

**§ 15**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 32 Absatz 5 folgenden Wortlaut:

„(5) Freie Öffnungen auf dem Flachdach sowie Lüftungen, Oberlichter, Wärme- und Rauchschutz und andere Einrichtungen, die die Feuerausbreitung über das Dach hinaus erleichtern würden, können so eingebaut werden, dass sich das Feuer über die Grenzen des Brandabschnitts und der Brandmauer hinaus nicht ausbreitet.“

**§ 16**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 33 Absatz 4 Buchstabe *e* folgenden Wortlaut:

*(Folgende Räume sind von benachbarten, technologisch nicht voneinander abhängigen Räumen mit feuerhemmenden Konstruktionen gemäß der Standardrisikoklasse des betreffenden Gebäudes zu trennen)*

„*e)* ein Raum, der eine Pumpe für den Betrieb des Wandfeuerhydranten und die externe Versorgung mit Löschwasser enthält,“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 33 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In Räumen, die bestimmt sind, große Massen von Menschen aufzunehmen, dürfen anstelle von Wandverkleidungen der erforderlichen Kategorie B-s1, d0 und Cfl-s1 Feuerschutzbeläge der Brandschutzklasse C-s1, d0 statt Bodenbeläge der erforderlichen Kategorie Bfl-s1 verwendet werden, wenn der gesamte Bereich des Brandabschnitts (der den Raum umschließt) mit Feuerlöschern versorgt wird.“

**§ 17**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 36 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Wohnteil eines Gebäudes kann aus einem einzigen Brandabschnitt gebildet werden, wenn er nicht begrenzt ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

*a)* die Wand- und Bodenkonstruktion zwischen den Wohneinheiten und zwischen den Wohneinheiten und anderen Räumen muss als eine Konstruktion mit einem Feuerwiderstand ausgelegt sein, der der einer feuerhemmenden Wand und einer feuerhemmenden Decke entspricht;

*b)* zwischen den Fassadenöffnungen benachbarter Wohneinheiten, den Fassadenöffnungen der Wohneinheiten und denen anderer Räume

*ba)* seitlich bleibt ein horizontaler Abstand von mindestens 0,9 m,

*bb)* bei Öffnungen an Wandflächen, die einen Winkel von weniger als 120 Grad bilden, wird ein horizontaler Abstand von mindestens 1,5 m beibehalten,

*c)* die Türen des Gebäudes – die sich zu einem geschlossenen zentralen oder seitlichen Korridor, einem geschlossenen Fluchtweg oder Treppe hin öffnen – haben eine Feuerbeständigkeit von mindestens EI230,

*d)* die Verbindung von Teilen von Gebäuden unterschiedlicher Höhen ist so konzipiert, dass sie gegen Brandausbreitung geschützt ist,

*e)* die multidirektionale Evakuierung ist gewährleistet,

*f)* die Intensität des Löschwassers wird gemäß Anhang 8 Tabelle 1 bestimmt, wobei die Fläche des Brandabschnitts die Nettobodenfläche getrennter Gebäudeeinheiten für Wohnzwecke umfasst, jedoch nicht mehr als 3.900 l/p. Ist die Grundfläche der Risikoeinheit mit einer gemäß diesem Buchstaben berechneten Wohneinheit kleiner als die Bodenfläche des Brandabschnitts in den anderen Risikoeinheiten des Gebäudes, so ist die höhere Löschwasserintensität sicherzustellen;

*g)* die gemäß Buchstabe *f* ermittelte Löschwasserintensität wird sichergestellt

*ga*) auf der Grundlage der relevanten Risikoklasse des Gebäudes, wenn die Löschwasserintensität auf der Grundlage der Risikoeinheit, die eine Wohneinheit enthält,

*gb)* ansonsten basierend auf der Risikoklasse der Risikoeinheit, die den entsprechenden Brandabschnitt enthält,

wie in § 72 Absatz 3 vorgesehen.“

**§ 18**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 37 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Beherbergungsgebäuden können die Anforderungen an Wohnunterkünfte angewandt werden, wenn

*a)* das Gebäude ein eingeschossiges Gebäude ist,

*b)* seine Bodenfläche nicht mehr 150 m2 beträgt,

*c)* sichergestellt ist, dass während der ersten Phase der Evakuierung alle Räume in einen sicheren Raum evakuiert werden und

d) es maximal 20 Personen aufnehmen kann.“

**§ 19**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten § 38 Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„(1) Krippennutzung und außer in Absatz 5 vorgesehen, dürfen Räume, die für die Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren bestimmt sind, nur im Erdgeschoss oder Ausgangsgeschoss liegen.

(2) Kindergartennutzung und außer in Absatz 5 vorgesehen, dürfen Räume, die für die Tagesbetreuung und Bildung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bestimmt sind, nur im Keller, Erdgeschoss oder Ausgangsgeschoss sowie im Geschoss direkt über dem Untergeschoss, Erdgeschoss, oder Ausgangsgeschoss und nicht mehr als 7,0 m über dem Untergeschoss, Erdgeschoss oder Ausgangsgeschoss liegen.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 38 Absatz 9 folgenden Wortlaut:

Bei einer Risikoeinheit, die auch für Kinderkrippen- und Kindergartenzwecke dient, reicht es aus, die Anforderungen der Risikoklasse AK anzuwenden, wenn die Risikoklasse KK ausschließlich aus dem Alter der Kinder resultiert, mit Ausnahme der Anforderungen an die Evakuierung und den Ort eines Kinderzimmers. In diesem Fall kann diese Risikoeinheit bei der Bestimmung der Standardrisikoklasse des Gebäudes als Risikoeinheit der Klasse AK berücksichtigt werden.“

**§ 20**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 40 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Risikoeinheit, in der der Aufenthalt von bis zu 5 Personen gleichzeitig vorgesehen ist (eingeschlossen Personen, die entweder nach Vorbereitung gerettet werden können oder auch mit Vorbereitung nicht für eine Rettung in Frage kommen), genügt es, nur die Anforderungen für die Risikoklasse KK (mit Ausnahme der Evakuierungsanforderungen) zu erfüllen, sofern die Risikoklasse MK ausschließlich aus der Fluchtfähigkeit resultiert. In diesem Fall kann diese Risikoeinheit bei der Bestimmung der Standardrisikoklasse des Gebäudes als eine der Risikoklasse KK berücksichtigt werden.“

**§ 21**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 46 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Ist die beabsichtigte Nutzung Zwangsaufenthalt, muss die Brandschutzbehörde zu folgenden Fragen konsultiert werden:

*a)* Evakuierungsbedingungen, einschließlich der äußeren Öffnung von Türen, die im Betrieb geschlossen wurden,

*b)* Bedingungen des Feuerwehreinsatzes,

*c)* Notwendigkeit für die Verfügbarkeit, Erkennbarkeit und Kennzeichnung von Brandschutzanlagen, -geräten und -einrichtungen sowie technischen Feuerlöschwerkzeugen, wenn sich deren Eigenschaften von den in den allgemeinen Anforderungen festgelegten Merkmalen unterscheiden,

*d)* Aufstellungsorte und Eigenschaften ortsfester Brandalarm- und Feuerlöschanlagenkomponenten, die von den allgemeinen Anforderungen abweichen.“

**§ 22**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 24 folgenden Wortlaut:

“24. Lagerfunktionen“

**§ 23**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten § 48 Absätze 2 und 3 folgenden Wortlaut:

„(2) Räume, die für die Lagerung von Lastkraftwagen, Bussen und ähnlichen Großfahrzeugen verwendet werden, müssen von jedem anderen funktional unabhängigen Bereich mit mindestens einer feuerhemmenden Trennwand und, wenn sie mehr als 10 Stellplätze für Fahrzeuge enthalten, auch mit einer feuerhemmenden baulichen Konstruktion getrennt sein.

(3) Der Wärme- und Schalldämmstoff auf der Innenseite der Fahrzeuglagerräume muss

*a)* bei Räumen mit bis zu 20 Fahrzeugparkplätzen, mindestens der Brandschutzklasse D-s2, d0 genügen,

*b)* bei Räumen mit mehr als 20 Stellplätzen,

*ba)* mindestens der Brandschutzklasse A2-s1, d0, sofern die Risikoeinheit zur Risikoklasse KK oder MK gehört,

*bb)* mindestens der Brandschutzklasse B-s1, d0, sofern die Risikoeinheit zur Risikoklasse NAK oder AK gehört.“

**§ 24**

In das Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird folgender § 48/A eingefügt:

„§ 48/A (1) Bei einem Gebäude, das eine große offene Fläche für die Lagerung mit dem entsprechenden Büro- und Dienstbereich der Standardrisikoklasse NAK, AK oder KK in Bezug auf die Tragkonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände enthält, muss die erwartete Feuerwiderstandsleistung 15 Minuten betragen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

*a)* die große offene Fläche für Lagerzwecke befindet sich im Erdgeschoss,

*b)* der Büro- und Servicebereich des Gebäudes hat nicht mehr drei Geschosse,

*c)* das Gebäude hat kein unterirdisches Geschoss,

*d)* der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet und eine automatische Feuer- und Fehlfunktionssignalübertragung ist gewährleistet,

*e)* der ortsfeste Brandmelder gibt unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen aus,

*f)* der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit Feuerlöschern mit verbesserter Betriebssicherheit ausgestattet,

*g)* das Gebäude sorgt für eine multidirektionale Evakuierung.

(2) Die höchstzulässige Brandabschnittgröße eines Gebäudes, das eine große offene Fläche für Lagerzwecke umfasst und zum Teil mehrgeschossig ist, und in Bezug auf die Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände auch die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung können auf der Grundlage der Anforderung an eingeschossige Gebäude bestimmt werden

*a)* in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, wenn

*aa)* sich die große offene Fläche für Lagerzwecke sich im Erdgeschoss befindet,

*ab)* der mehrgeschossige Teil zweistöckig ist und die Fläche des Obergeschosses 10 % der Erdgeschossfläche nicht überschreitet und

*ac)* das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat,

*b)* in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, AK, KK, wenn

*ba)* sich die große offene Fläche für Lagerzwecke im Erdgeschoss befindet,

*bb)* der mehrgeschossige Teil zwei- oder dreistöckig ist und keines der Obergeschosse eine Fläche von mehr als 10 % der Erdgeschossfläche hat,

*bc)* im gesamten Gebäudebereich ein ortsfester Brandmelder installiert ist,

*bd)* der ortsfeste Brandmelder unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen ausgibt und

*be)* das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat.

(3) Die Größe eines eingeschossigen Brandabschnitts eines Gebäudes der Standardrisikoklasse NAK, AK oder KK mit großer offener Lagerfläche darf die Abmessungen gemäß Anhang 5 Tabelle 2 überschreiten, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

*a)* die große offene Lagerfläche befindet sich im Erdgeschoss und Notschilder werden im Raum aufgestellt,

*b)* der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit ortsfesten Brandmeldern und einem Feuerlöscher mit verbesserter Betriebssicherheit ausgestattet und automatische Feuer- und Fehlfunktionssignalübertragung ist gewährleistet,

*c)* der ortsfeste Brandmelder gibt unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen aus,

*d)*  die Evakuierung der großen Fläche in einen sicheren Bereich während der ersten Phase der Evakuierung ist sichergestellt,

*e)* Räume oder Gruppen von Räumen für soziale, betriebliche und administrative Tätigkeiten mit einer Fläche von mehr als 100 m2 bilden einen separaten Brandabschnitt,

*f)* Löschwasser wird für einen Zeitraum von 90 Minuten bereitgestellt, von dem die in Anhang 8 Tabelle 1 angegebene Menge aus einem öffentlichen Wassernetz und eine zusätzlichen Löschwasserintensität von 4.000 l/min aus einem Speicherbecken geliefert wird und

*g)* mindestens eine der folgenden Bedingungen ist vollständig erfüllt:

*ga)* die Breite des Gebäudes beträgt nicht mehr als 100 m, Feuerwehrzufahrtsweg und -bereich rund um das Gebäude sind so bereitgestellt, dass das Gebäude mit einem Brandbekämpfungsfahrzeug vollständig passiert werden kann und ein Brandschutzbereich entlang der beiden Längsfassaden eingerichtet wird und eine effektive Brandbekämpfung mit Hilfe von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist und der Eintritt in das Gebäude mindestens alle 50 m sichergestellt ist,

*gb)* die große offene Fläche ist in mindestens 6 m breite Streifen ohne brennbares Material oder Objekt unterteilt und so gekennzeichnet, dass die Größe der Teilflächen nicht mehr als 24.000 m2 beträgt, und die Decke über den (von brennbaren Materialien oder Objekten freien) Streifen weist keinen signifikanten Feuerwiderstand auf, deren Zerstörung durch Hitze aber die Freisetzung von Wärme und Rauch erleichtert,

*gc)* der große offene Raum des Gebäudes ist in mindestens drei Teile unterteilt, indem mindestens 3 m breite Streifen, frei von brennbaren Materialien oder Objekten, erstellt und gekennzeichnet werden und ein Sprinklersystem (Wasservorhang) mit offenem Sprinklerwasser in jedem Streifen bereitgestellt wird, frei von brennbaren Materialien oder Gegenständen, oder

*gd)* es gibt eine ständige Berufsfeuerwehr für die Anlage.“

**§ 25**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 49 folgenden Wortlaut:

„(1) Bei Viehstallungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m2 ist eine Tür einzurichten, die für die Rettung der Tiere geeignet ist.

(2) Die höchstzulässige Brandabschnittgröße eines landwirtschaftlichen Gebäudes, das eine große offene Fläche einschließt und zum Teil mehrgeschossig ist, und in Bezug auf die Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände können auch die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung auf der Grundlage der Anforderung an eingeschossige Gebäude bestimmt werden

*a)* in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, wenn

*aa)* sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

*ab)* der mehrgeschossige Teil zweistöckig ist und die Fläche des Obergeschosses 10 % der Erdgeschossfläche nicht überschreitet und

*ac)* das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat,

*b)* in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, AK, wenn

*ba)* sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

*bb)* der mehrgeschossige Teil zwei- oder dreistöckig ist und keines der Obergeschosse eine Fläche von mehr als 10 % der Erdgeschossfläche hat,

*bc)* der gesamte Bereich des Gebäudes mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet ist,

*bd)* der ortsfeste Brandmelder unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen ausgibt und

*be)* das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat.

(3) Bei einem landwirtschaftlichen Gebäude der Standardrisikoklasse NAK oder AK mit einem großem Raum kann die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung der Tragkonstruktionen des obersten Geschosses um 50 %, jedoch nicht auf weniger als 15 Minuten verringert werden, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

*a)* der große offene Raum befindet sich im Erdgeschoss,

*b)* das Gebäude hat nicht mehr als drei Geschosse,

*c)* das Gebäude hat kein unterirdisches Geschoss,

*d)* der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet und eine automatische Feuer- und Fehlfunktionssignalübertragung ist gewährleistet,

*e)* der ortsfeste Brandmelder gibt unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen aus,

*f)* der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit Feuerlöschern mit verbesserter Betriebssicherheit ausgestattet,

*g)* das Gebäude stellt eine multidirektionale Evakuierung sicher.“

**§ 26**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 werden in § 50 die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die höchstzulässige Brandabschnittgröße eines Industriegebäudes, das einen großen Raum einschließt und zum Teil mehrgeschossig ist, und in Bezug auf die Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses und auf die feuerhemmenden Trennwände auch die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung kann auf der Grundlage der Anforderung an eingeschossige Gebäude bestimmt werden

*a)* in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, wenn

*aa)* sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

*ab)* der mehrgeschossige Teil zweistöckig ist und die Fläche des Obergeschosses 10 % der Erdgeschossfläche nicht überschreitet und

*ac)* das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat,

*b)* in einem Gebäude der Standardrisikoklasse NAK, AK, wenn

*ba)* sich die große offene Fläche im Erdgeschoss befindet,

*bb)* der mehrgeschossige Teil zwei- oder dreistöckig ist und keines der Obergeschosse eine Fläche von mehr als 10 % der Erdgeschossfläche hat,

*bc)* der gesamte Bereich des Gebäudes mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet ist,

*bd)* der ortsfeste Brandmelder unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen ausgibt und

*be)* das Gebäude kein unterirdisches Geschoss hat.

(9) Bei einem Industriegebäude der Standardrisikoklasse NAK oder AK mit einem großem Raum kann die Dauer der geforderten Feuerwiderstandsleistung der Tragwerke der Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses um 50 %, jedoch nicht auf weniger als 15 Minuten verringert werden, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

*a)* der große offene Raum befindet sich im Erdgeschoss,

*b)* das Gebäude hat nicht mehr als drei Geschosse,

*c)* das Gebäude hat kein unterirdisches Geschoss,

*d)* der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit einem ortsfesten Brandmeldesystem ausgestattet und eine automatische Feuer- und Fehlfunktionssignalübertragung ist gewährleistet,

*e)* der ortsfeste Brandmelder gibt unverzüglich Brandmeldungen für die darin befindlichen Personen aus,

*f)* der gesamte Bereich des Gebäudes ist mit Feuerlöschern mit verbesserter Betriebssicherheit ausgestattet,

*g)* das Gebäude stellt eine multidirektionale Evakuierung sicher.“

**§ 27**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Buchstabe *a* Punkt *ab* in § 51 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

*(Gebäude müssen so gebaut sein, dass im Brandfall*

*die im Gebäude befindlichen Personen)*

„*ab)*  Zugang zu einem Fluchtweg haben, einem sicheren Raum, einem angrenzenden Brandabschnitt mit einem separaten Fluchtweg oder einem vorübergehenden Schutzbereich innerhalb der zulässigen Entfernung oder Zeitspanne, gemessen vom Ort ihres Standorts,“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 51 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Die Flucht in einen benachbarten Brandabschnitt mit einem unabhängigen Fluchtweg kann für Personen ausgelegt werden, die ohne Unterstützung fliehen können, wenn die Flucht der Person in den sicheren Bereich den Evakuierungsbedingungen entspricht, die von dem Punkt an berechnet werden, an dem die betroffenen Personen in den benachbarten Brandabschnitt gelangen, ohne sich dem verlassenen Brandabschnitt zu nähern.“

**§ 28**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 53 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Rutschen, Aufzüge, Rolltreppen mit einer Neigung von mehr als 25 % dürfen nicht zur Evakuierung bestimmt sein, es sei denn,

*a)* dies ist gesetzlich anders bestimmt,

*b)* eine Fluchtrutsche wird installiert, die eine Höhendifferenz von nicht mehr als 5 m überbrückt,

*c)* ein Fluchtaufzug wird installiert oder

*d)* in einem geschützten Brandabschnitt wird ein Aufzug installiert.

”

**§ 29**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 28 folgenden Wortlaut:

“28. Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit“

**§ 30**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 54 Absatz 1 Buchstabe *b* folgenden Wortlaut:

*(Bei Räumen, die für die Unterkunft, Betreuung, Behandlung, Bildung und Pflege von Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit bestimmt sind (ausgenommen Regelgrundschulen) und, sofern dies in diesem Dekret vorgesehen ist, für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit (mit Ausnahme von Personen, die nicht gerettet werden können) muss Folgendes sichergestellt sein:*

„*b)* in anderen Gebäudegeschossen als dem Ausgangsgeschoss

*ba)* Zugang zu einem temporären Schutzbereich oder

*bb)* multidirektionale Evakuierung für Personen, die auf der Treppe aus Räumen entkommen können, in denen Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit anwesend sind“.

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 54 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Wenn die Erreichbarkeit einer anderen als der in Absatz 1 genannten Funktion gewährleistet ist, kann die Brandschutzbehörde verlangen, dass

*a)* ein vorübergehender Schutzbereich festgelegt und die erwarteten Merkmale definiert werden können, oder

*b)* eine Lösung geboten wird, um die Flucht von Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit zu erleichtern.“

**§ 31**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 58 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Fluchtweg können sein

*a)* ein Raum, der einen Durchgangsweg darstellt,

*b)* eine Treppe,

*c)* eine Eingangstreppe,

*d)* überdachtes Atrium, offener Korridor, Hängekorridor, offener Innenhof für den Wärme- und Rauchabzug oder

*e)* eine Treppe, die maximal 3 Ebenen verbindet.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 58 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Brandschutzeigenschaften der baulichen Konstruktionen des Fluchtwegs müssen den Anforderungen in Anhang 2 Tabelle 1 entsprechen.“

(3) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 58 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Auf dem Fluchtweg (mit Ausnahme von Treppen) können Bodenbeläge, Wandverkleidungen und Deckenverkleidungen durch einen entsprechenden Belag einer Klasse ersetzt werden, die niedriger ist als die vorhandenen Beläge, wenn im gesamten Bereich des Brandabschnitts, zu dem der Fluchtweg führt, Feuerlöscher eingebaut sind, und

*a)* für Bodenbeläge ist die leichtere Anforderung mindestens Dfl-s1,

*b)* für Wandverkleidungen ist die leichtere Anforderung mindestens D-s1, d0,

*c*) für Deckenbeläge ist die Zündgefahrkategorie mindestens g1.“

**§ 32**

(1) In dem Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 59 Absatz 1 folgender Buchstabe *d* eingefügt:

*(Fluchttüren in Räumen mit einer Kapazität von mehr als 50 Personen und Türen zur Evakuierung von Personen aus diesen Räumen)*

„*d)* sind bei der Evakuierung nur in Bezug auf einen Türflügel zu berücksichtigen, dessen Schließpunkte in einer einzigen Öffnungseinrichtung geöffnet werden können.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten § 59 Absatz 5 und 6 folgenden Wortlaut:

„(5) Bei industriellen, landwirtschaftlichen und Lagerbauwerken ist die Verwendung von Toren mit Schiebe-, Kipp- und Hebeläden auf dem Fluchtweg zulässig, sofern sie von beiden Seiten sicher geöffnet werden können, manuell, in einer angemessenen Breite und Höhe, in nicht mehr als 20 Sekunden und wenn die Anzahl der Personen im betreffenden Raum eine Person pro 20 m2 nicht überschreitet.

(6) Fluchttüren, die betriebsbereit verschlossen bleiben, müssen in einem Notfall geöffnet werden können, und es ist sicherzustellen, dass die Zugangskontrollsysteme so konstruiert sind, dass sie die Evakuierung nicht gefährden. In Fällen, in denen der Zweck oder die Art der Tätigkeit die Möglichkeit ausschließt, Türen von innen zu öffnen, ist die Außenöffnung der Tür im Einvernehmen mit der Brandschutzbehörde sicherzustellen.“

**§ 33**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 60 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Der vertikale Abschnitt des Fluchtwegs verläuft durch

*a)* Treppen,

*b)* Eingangstreppen,

*c)* Treppenhäuser, die einen Fluchtweg darstellen, der maximal 3 Geschosse überbrückt, oder

*d)* Treppen, die sich in einem überdachten Atrium befinden, das einen Fluchtweg darstellt, und einen Fluchtweg bilden, der einen Höhenunterschied von nicht mehr als 14 m überbrückt

”.

**§ 34**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 65 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Feuerwehrzufahrtswege und -bereiche sind für folgende Gebäude vorzusehen:

a) Gebäude, deren oberstes Stockwerk über 14 m liegt,

*b)* Gewerbegebäude mit einer aggregierten ebenen Grundfläche von mehr als 3.000 m² sowie Gebäude, die solche Gebäudeteile enthalten,

*c)* Sportgebäude mit einer Kapazität von 5.000 Personen oder mit einem Außensaal,

*d)* Bildungseinrichtungen für Minderjährige mit einer Kapazität von mehr als 300,

*e)* Krankenhäuser und Anlagen für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit, die eine Kapazität für 300 Personen haben, einschließlich Betten, ambulanter Patienten und Personal, und

*f)* Gebäude für industrielle, landwirtschaftliche oder Lagerungszwecke, die einen großen offenen Raum enthalten, wenn die Feuerwiderstandsleistung der Gebäudekonstruktion oder die zulässige Größe der Brandabschnitte unter Berücksichtigung von Feuerlöschern einer erhöhten Betriebssicherheit ermittelt wurde.“

**§ 35**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 67 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

In Bezug auf die für die Brandbekämpfung erforderliche Wasserversorgung zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen,

a) muss mindestens ein Hydrant höchstens 50 Meter vom Feuerwehrzufahrtsbereich des Gebäudes entfernt sein, gemessen von der Straße, die zur Annäherung an das Gelände genutzt wird,

b) sollte bei einem Feuerwehrzufahrtsbereich von mehr als 50 Metern für jede angefangene 50 m Abstand ein Hydrant in der Entfernung gemäß Buchstabe a installiert sein.“

**§ 36**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten § 72 Absatz 7 und 8 folgenden Wortlaut:

„(7) Stehen Wasserlöscher für den gesamten Bereich des Brandabschnitts zur Verfügung, so kann die gemäß Anhang 8 Tabelle 1 erforderliche Löschwasserintensität – falls keine Reduzierung gemäß Absatz 1 erfolgt ist – um bis zu 70 % verringert werden, wobei das Verhältnis der für den Betrieb der Ausrüstung erforderlichen Wasserversorgung (in l) und die Zeit der ununterbrochenen Löschwasserversorgung (in Minuten) gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen sind. Die Reduzierung darf nicht angewendet werden, wenn im Gebäude Wasserlöscher mit erhöhter Betriebssicherheit eingesetzt werden.

(8) Wird die Intensität des Löschwassers gemäß Absatz 7 verringert, so ist der Lager- oder Zwischentank der Sprinkleranlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 82 Absatz 2, 3 und 6 bis 8 zu bemessen. Der Boden des Behälters darf aus hydraulischer Sicht nicht mehr als 7 m unter der Geländehöhe der Entnahmestelle liegen.“

**§ 37**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 73 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Löschwasser kann, vorbehaltlich der Genehmigung der Brandschutzbehörde, für benachbarte oder nahe gelegene Anlagen gemeinsam aus einer Löschwasserquelle in den Räumlichkeiten einer Anlage bereitgestellt werden, wenn

*a)* der Abstand zwischen dem Freilagerbereich, dem Gebäude und der zu schützenden Löschwasserquelle den in dieser Brandschutzordnung angegebenen Abstand nicht überschreitet und

*b)* die Erkennbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Löschwasserquelle kontinuierlich sichergestellt ist.“

**§ 38**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 77 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Der oberirdische Hydrant muss so geplant und eingebaut sein, dass er sofort von der Feuerwehr verwendet werden kann und dass die Auslässe geschützt sind, wenn sie nicht in Betrieb sind.“

**§ 39**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 82 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Der Boden des Wasserspeichers darf nicht mehr als 7 m unter Geländehöhe liegen und seine Kapazität muss

a) mindestens 20 m3 für Wohngebäude der Standardrisikoklasse NAK mit einer Nettogrundfläche von weniger als 150 m betragen,

b) in allen anderen Fällen nicht weniger als 30 m3.

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 82 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Der Abstand zwischen dem Wasserspeicher und dem Gebäude oder der offenen Fläche (d. h. dem Schutzgegenstand) darf 200 m nicht überschreiten. Wird die Zufuhr des Löschwassers durch ein aus dem Löschwasserspeicher gespeistes Löschwassersystem und durch die Installation einer angemessenen Anzahl von Hydranten gewährleistet, so müssen die Feuerhydranten, die das erforderliche Löschwasser liefern, innerhalb eines Umkreises von 100 m des Gebäudes liegen; für den Abstand des Wasserspeichers wird keine Anforderung festgelegt. Die Entfernung ist entlang des Zugangsweges zu messen.“

(3) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 82 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Wird die erforderliche Menge an Löschwasser in einem Speicher vorgehalten und sind die Wasserentnahmestellen mit Pumpen betriebene Feuerhydranten, die an die Speicheranlage angeschlossen sind,

*a)* gibt es keine entfernungsabhängige Anforderung an den Standort des Speichers,

*b)* müssen die Feuerhydranten nach § 67 Absatz 3 und § 76 Absatz 1 gebaut sein,

*c)* muss zusätzlich zur Pumpe, die die erforderliche Menge Löschwasser liefert, mindestens eine Ersatzpumpe so eingebaut sein, dass beim Ausfall einer Pumpe der Gesamtdurchsatz des Wasservolumens und der erforderliche Druck durch die Ersatzpumpe sichergestellt sind,

*d)* gelten Pumpen, die für die externe Löschwasserversorgung sorgen, als Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten und

*e)* der Betrieb der Pumpe muss mindestens für den in § 72 Absatz 3 genannten Zeitraum gewährleistet sein.“

**§ 40**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 86 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Feuerwehraufzug kann an einen Raum oder einen offenen Raum angeschlossen werden, der gegen Rauch und Feuerausbreitung geschützt ist.“

**§ 41**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 87 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Der in oder an der Fassade verwendete Sonnenkollektor muss so angeordnet und gebaut sein, dass er den Schutz vor der Feuerausbreitung in der Fassade nicht beeinträchtigt.“

**§ 42**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 88 Absatz 1 Buchstabe *e* folgenden Wortlaut:

*(Wärme- und Rauchabzug sowie Luftnachströmung sind soweit erforderlich bereitzustellen)*

*„e)* in überdachten Atrien außerhalb von Fluchtwegen, wenn

*ea)* sie zwei Geschosse verbinden und eine Bodenfläche von über 100 m2 haben oder

*eb)* sie mehr als zwei Geschosse verbinden,“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 88 Absatz 2 folgender Buchstabe *f* angefügt:

*[Entgegen Absatz 1 Buchstabe a bis g ist kein Wärme- und Rauchabzug erforderlich]*

*f)* aus Sicht des Wärme- und Rauchschutzes

*fa)* in einem offenen Innenhof,

*fb)* in einem offenen Fahrzeuglager.“

**§ 43**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 93 Absatz 1 Buchstabe *b* folgenden Wortlaut:

*(Rauchabschnitte müssen in Räumen eingebaut sein, die durch Wärme- und Rauchentnahme betroffen sind, wenn)*

„*b)* andere Räume eine Grundfläche von mehr als 1.600 m2 oder eine Länge von über 80 m haben und die Einteilung der Rauchabschnitte die Wirksamkeit des Feuerlöschers nicht beeinträchtigt.“

**§ 44**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 95 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Bezüglich des Brandschutzaspekts des Standorts gelten die Anforderungen des Rauchabsaugventilators für den Ventilator, der einen Luftaustausch vorsieht, mit Ausnahme der Anforderungen an die Wärmebeständigkeit. Das Luftkanalnetz für die Luftnachströmung muss den Anforderungen in Anhang 9 Tabelle 2 entsprechen, mit Ausnahme derjenigen Außenkanalabschnitte, die aufgrund ihrer Lage und ihrer Umgebung vor Feuer und Rauch geschützt sind.“

**§ 45**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 96 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Umgebung der Wärme- und Rauchauslässe und der Luftnachströmöffnungen sind so zu gestalten, dass die Effizienz der Wärme- und Rauchabsaugung und der Luftnachströmung nicht beeinträchtigt wird.“

**§ 46**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 97 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Auf Flächen, die mit einer unter Überdruck stehenden rauchfreien Treppe oder einem solchen Foyer verbunden sind, ist die automatische Entladung der Luft aus der unter Überdruck stehenden Fläche so zu steuern, dass sie den Fluchtvorgang nicht gefährdet.“

**§ 47**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 137 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Entwicklung, Installation und Bemessung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten müssen sicherstellen, dass diese im Brandfall ihre Funktionsfähigkeit während des in Anhang 11 Tabelle 1 genannten Zeitraums oder für die Dauer der für die tragenden Wand geltenden Anforderungen an den Feuerwiderstand aufrecht erhalten können, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Wurden die Feuerwiderstandsleistung der Gebäudekonstruktionen oder die zulässigen Abmessungen der Brandabschnitte unter Berücksichtigung von Feuerlöschern mit erhöhter Betriebssicherheit ermittelt, so gilt der Zeitraum in Anhang 11 Tabelle 1. Der Brandschutz des betroffenen Kanalsystems muss nicht länger als 90 Minuten aufrechterhalten werden.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 137 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Eine Sicherheitsstromversorgung ist zu verwenden

*a)* für die Stromversorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in Gebäuden oder unabhängigen Gebäudeabschnitten der Standardrisikoklasse MK,

*b)* für die Stromversorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in wesentlichen Systemkomponenten,

*c)* für die Versorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in einer Einrichtung für die stationäre Versorgung und für die Stromversorgung von Systemen, die die lebenswichtigen Funktionen von Patienten aufrecht erhalten, die nur nach Vorbereitung gerettet werden können oder die selbst mit Vorbereitung nicht für eine Rettung in Frage kommen,

*d)* für die Stromversorgung von Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten in Wohnheimen und Bildungseinrichtungen von Personen, die ohne Vorbereitung nicht gerettet werden können,

*e)* für die Stromversorgung der externen Löschwasserversorgungspumpen.“

**§ 48**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 140 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Der nicht standardmäßige Blitzschutz muss den einschlägigen technischen Anforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Umsetzung oder der letzten Überwachung des Blitzschutzes oder zum Zeitpunkt seiner Änderung oder Erweiterung, die nicht unter Absatz 1 fällt, wirksam waren, oder er sollte so ausgelegt sein, dass er diesen Anforderungen gleichwertig ist.“

**§ 49**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 146 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Notzeichen, die in hoher oder mittlerer Höhe angebracht sind, können durch Fluchtzeichen in niedrigerer Höhe ersetzt werden, wenn dies durch die historische Natur der Umgebung gerechtfertigt ist.“

**§ 50**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 147 folgenden Wortlaut:

„§ 147 Ein Sicherheitszeichen kann ein Signal sein, das von außen oder innen beleuchtet wird, oder ein Lichtstrahlsignal, das für seine Zwecke geeignet ist, zumindest in dem in der einschlägigen technischen Anforderung angegebenen Umfang.“

**§ 51**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 148 Absatz 1 folgender Buchstabe *i* angefügt:

*(Brandschutzzeichen nach § 147 werden angebracht am)*

„*i)* Sicherheitsaufzug in der Nähe der Schachttüren.“

**§ 52**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 151 folgenden Wortlaut:

„§ 151 (1) Die rauchhemmenden Fenster müssen eine Beschriftung oder Kennzeichnung tragen, die darauf aufmerksam macht, dass die Fenster automatisch schließen. Die Beschriftung oder Kennzeichnung muss dauerhaft, deutlich sichtbar und lesbar sein.

(2) Feuerhemmende Türen und Fenster an den Brandabschnittgrenzen sind mit einer Beschriftung oder Kennzeichnung zu versehen, die darauf aufmerksam macht, dass die Türen bzw. Fenster automatisch schließen. Die Beschriftung oder Kennzeichnung muss dauerhaft, deutlich sichtbar und lesbar sein.“

**§ 53**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 161 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Automatische Detektoren, manuelle Signalgeber, akustische Warneinrichtungen, Lichtsignaleinrichtungen, Zweige und Verteiler sollten mit einer Kennzeichnung versehen werden. Die Kennzeichnung automatischer Sensoren oder manueller Signalgeber kann weggelassen werden, wenn dies durch die historische Beschaffenheit des Gebäudes oder durch andere Umstände gerechtfertigt ist und bei Brand oder Defekt ihre Erkennung vor Ort ohne Kennzeichnung gewährleistet ist.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 161 folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Bei Ausfall der normalen Versorgungsquelle stellt die Sekundärversorgung

*a)* den Betrieb des Systems für mindestens 24 Stunden und danach

*b)* für mindestens 30 Minuten die Alarmlast sicher.“

**§ 54**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 162 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Schleifenschaltungen müssen so ausgelegt sein, dass die beiden Zweige der Schleife nicht durch ein einziges zufälliges Ereignis beschädigt werden.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 162 Absatz 4 folgenden Wortlaut:

„(4) Die Verdrahtung der akustischen Warneinrichtungen kann aus nicht feuerfesten oder ungeschützten Kabeln erfolgen, wenn ein einziger Drahtausfall dazu führt, dass nicht mehr als eine akustische Warnvorrichtung außer Betrieb ist und ein Fehler im Stromkreis, insbesondere ein Kurzschluss oder ein Bruch, angezeigt wird.“

**§ 55**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 werden in § 165 die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Bei Zweckbestimmung Unterkunft, Büro, Verwaltung, Bildung, Unterricht, Gesundheitswesen, Soziales, Kultur, Gemeinschaft, Unterhaltung, Handel, Dienstleistungen oder Sport müssen Sprinklerausrüstungen mit erhöhter Zuverlässigkeit gemäß den einschlägigen technischen Anforderungen installiert werden.

(4) Ortsfeste Feuerlöscher müssen als Feuerlöscher mit erhöhter Betriebssicherheit installiert werden, wenn der Feuerlöscher berücksichtigt wird

*a)* bei der Reduzierung der erwarteten Feuerbeständigkeitsleistung eines Bauwerks oder eines Bauprodukts, soweit dies nach diesem Dekret zulässig ist, oder

*b)* bei der Erhöhung der Brandabschnittgröße gemäß diesem Dekret.

(5) Ortsfeste Feuerlöscher auf Wasserbasis mit erhöhter Betriebssicherheit müssen wie folgt ausgelegt sein:

*a)* der Schutz ist auf der gesamten Fläche des zu schützenden Gebäudes, Gebäudeteils oder Brandabschnitts sicherzustellen;

*b)* die Bemessung und Aufteilung der Wasserquelle, die Anzahl der Pumpen und deren Steuerung und Bemessung sowie die Bemessung und Anordnung der Schaltschränke müssen so sein, dass im Falle eines Ausfalls und bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Feuerlöschern der erforderliche Betrieb für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten sichergestellt ist.“

**§ 56**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhalten § 74 Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„(1) Nur LPG-Austauschanlagen der Kategorie 1 mit einer Lagerkapazität von nicht mehr als 1.800 kg dürfen im Bereich der Tankstelle errichtet werden.“

(2) Die Lagerfläche muss gut belüftet sein. Ihre Ladefläche oder -plattform sollte flach sein und nicht statisches Aufladen oder Funken auslösen, sie muss der Brandschutzklasse A1-A2 entsprechen und darf nicht unter der Höhe der Straßenoberfläche der Tankstelle positioniert werden.“

**§ 57**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 175 Absatz 4 folgender Buchstabe *e* eingefügt:

*(Wenn sich die Austauschanlage in einem Gebäude befindet, dann)*

„e) muss das Gebäude des Tauschgeländes der Klasse MK angehören.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 175 Absatz 8 folgenden Wortlaut:

„(8) Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist um Austauschanlagen der Kategorie 1a und von mindestens 3 m um jene der Kategorien 1b und 2 zu halten, und bei höheren Kategorien sollte ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m eingehalten werden und dieser Abstand muss innerhalb der Grenzen des Grundstücks, in dem sich die Anlage befindet, sichergestellt sein. Innerhalb des Sicherheitsabstands dürfen keine Tätigkeiten oder Lagerungen durchgeführt werden, die nicht direkt mit der Technologie verbunden sind. Dieser Sicherheitsabstand kann verringert werden, wenn eine Schutzwand der Brandschutzklasse A1 und der Brandschutzklasse EI 90 in einer Größe installiert ist, die die Abmessungen des Behälters um mindestens 0,5 m in alle Richtungen überschreitet.“

**§ 58**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 177 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Bauarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn das erforderliche Sicherheitsniveau kontinuierlich unter Einhaltung der einschlägigen Brandschutzvorschriften eingehalten wird.“

**§ 59**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 191 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv und Flüssigkeiten der Kategorie mäßig entzündbar dürfen nur in versiegelten Verpackungen und Behältnissen gelagert, befördert und in Verkehr gebracht werden. Die Art, die Bedingungen und die Menge des zu lagernden Materials sind so zu wählen, dass das gespeicherte Material im Brandfall nicht zu einer erheblichen Gefahr für die Umwelt führt.“

**§ 60**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 193 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(3) In einem Maschinen- oder Lagerraum mit einer Bodenfläche größer als 500 m2 müssen Durchgangswege, die mindestens 2,4 m breit sind, deutlich und dauerhaft auf dem Boden angezeigt werden, mit Ausnahme von Regallagern und einem Durchgang, der von der Wand, den installierten Maschinen und technologischen Geräten umschlossen ist. Innerhalb des großen offenen Raumes ist es nicht gestattet, in den gemäß § 48/A Absatz 3 Buchstabe *g* Punkt *gb* und Punkt *gc* entwickelten Streifen, die frei von brennbaren Materialien oder Objekten sind, irgendetwas zu lagern, und diese Streifen müssen jederzeit freigehalten werden.“ Der Streifen ist zu markieren.“

**§ 61**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 201 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) In Bezug auf das tatsächliche Funkkommunikationssystem, das von den für die Schadenskontrolle in den Gebäudestrukturen zusammen arbeitenden Körpern verwendet wird, muss die manuelle Funkabdeckung in Innenräumen, d. h. die Bedingungen, die für den kontinuierlichen Betrieb der Geräte erforderlich sind, um den normalen Betriebszustand der manuellen Funkanlage aufrechtzuerhalten, vom Eigentümer, Betreiber, Verwalter oder Nutzer der Anlage gewährleistet werden.“

**§ 62**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 203 folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Fernüberwachung unterrichtet den Betreiber der betroffenen Anlage unverzüglich über das von ihr empfangene Ausfallsignal.“

**§ 63**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Überschrift 110 folgenden Wortlaut:

„110. Lagerung von Faserpflanzen, Garbe“

**§ 64**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 222 Absatz 5 folgenden Wortlaut:

„(5) Um die auf dem Feld gebundenen Garben grober Futter-, Stroh- und Faserpflanzen sollte ein Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 3 Metern durch Bodenbearbeitung oder Scheibenpflüge hergestellt werden.“

**§ 65**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 226 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Rauchentwicklung oder Flammenwirkungen, die mit einem echten Brand verwechselt werden können, ist der regionalen Stelle des zuständigen professionellen Katastrophenmanagementausschusses vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung enthält Datum, Umfang sowie geografische Koordinaten, Anschrift oder Grundbuchnummer des Ortes der Tätigkeit, Telefonnummer und Anschrift oder Wohnort der Kontaktperson.“

**§ 66**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 246 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zylinder mit fehlerhaften Anschlüssen dürfen weder befüllt noch verwendet werden.“

**§ 67**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 248 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Der Betreiber hat

*a)* die Betreiberinspektion, regelmäßige Überwachung, Wartung und erforderlichenfalls Reparatur der betroffenen technischen Lösung in der Art und Weise und in der Häufigkeit gemäß Anhang 18 Tabelle 1 zu veranlassen,

*b)* für die betriebliche Inspektion, regelmäßige Überwachung und Wartung der in Anhang 18 Tabelle 1 genannten technischen Lösung, die freiwillig gemäß Anhang 18 Tabelle 1 installiert, eingebaut, montiert, angebracht, aufgestellt oder angewendet wurde, zu sorgen und auch ihre Reparaturen erforderlichenfalls durchzuführen, wenn der Ausfall, die Störung oder die Bemessung der technischen Lösung die Flucht, den Brandalarm, den Brandmelder, den Brandschutz oder den Feuerwehreinsatz behindern, gefährden oder beeinträchtigen würde.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 248 Absatz 3 folgenden Wortlaut:

„(3) Der Betreiber verpflichtet sich, innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der zugrunde liegenden Umstände oder Mängel eine außerordentliche Überwachung der betroffenen technischen Lösung zu veranlassen und die Mängel gemäß § 251 zu berichtigen, wenn

*a)* die betreffende technische Lösung ihre Brandschutzfunktion während des Brandes, einer Brandübung oder eines anderen Vorfalls nicht erfüllt hat, oder

*b)* die betreffende technische Lösung nicht geeignet ist, in entsprechend ihrer Brandschutzfunktion zu funktionieren.“

**§ 68**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 249 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Abschluss der regelmäßigen Überwachung und Wartung (einschließlich der betrieblichen Inspektionsaufgaben) gilt als Abschluss der für den gegebenen Zeitraum fälligen Betriebsprüfung.“

**§ 69**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird in § 253 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Während der Überwachungs- und Wartungsarbeiten sollten falsche Signalübertragungen, die zu einer ungerechtfertigten Anforderung der Feuerwehr führen, verhindert und vermieden werden.“

**§ 70**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 254 Absatz 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Ein Brandschutzprotokoll muss über den Betrieb und die Wartung des ortsfesten Brandmelders und des ortsfesten Feuerlöschers geführt werden.“

**§ 71**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 255 Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„(2) Wird die ständige Überwachung durch Fernüberwachung gewährleistet, so kann die in Absatz 1 genannte tägliche Betriebsprüfung durch automatische Kontrollen ersetzt werden, wenn das automatische Überwachungssystem die Angabe des Zustands der Ausrüstung an die ständige Überwachungseinheit übermittelt.“

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 werden in § 255 Absatz 6 folgende Buchstaben *d* bis *f* eingefügt:

*(Die für die Kontrolle der Betriebsaufsicht zuständige Person überprüft alle drei Monate)*

„*d)* ob das Brandschutzprotokoll ständig geführt wird,

*e)* ob diejenigen, die die Fernüberwachung durchführen, eine entsprechende Schulung erhalten haben,

*f)* ob die Werkzeuge, Materialien (Papier, Farbe, Farbbänder), die für die Funktion der Drucker benötigt werden, verfügbar sind.“

**§ 72**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält § 264 Absatz 7 folgenden Wortlaut:

„(7) Die Instandhaltungsperson hat ein Brandschutzprotokoll der Feuerlöscher zu führen, insbesondere über die Inspektionen und Wartungsarbeiten, die sie im Zusammenhang mit ihnen durchgeführt hat.“

**§ 73**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird folgender § 287 eingefügt:

„§ 287 In Fällen, die zu dem Zeitpunkt anhängig sind, in dem das Dekret Nr..../2021 des Innenministeriums (......) zur Änderung der nationalen Brandschutzordnung (im Folgenden: Änderungsdekret) in Kraft tritt, kann der Entwickler oder Investor entscheiden, die im Änderungsdekret festgelegten Bestimmungen dieses Dekrets anzuwenden.“

**§ 74**

(1) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

*a)* wird Anhang 1 durch den in diesem Dekret enthaltenen Anhang 1 ersetzt.

*b)* wird Anhang 2 durch den in diesem Dekret enthaltenen Anhang 2 ersetzt.

*c)* wird Anhang 18 durch den in diesem Dekret enthaltenen Anhang 3 ersetzt.

(2) In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

*a)* wird Anhang 3 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 4 geändert.

*b)* wird Anhang 5 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 5 geändert.

*c)* wird Anhang 7 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 6 geändert.

*d)* wird Anhang 9 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 7 geändert.

*e)* wird Anhang 11 entsprechend dem in diesem Dekret enthaltenen Anhang 8 geändert.

**§ 75**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

1. in § 5 Absatz 3 Buchstabe d werden die Worte „Schutz und“ durch die Worte „Schutz, einschließlich der Berücksichtigung der Aspekte des historischen Gebäudeschutzes bei der Wahl der Brandschutzlösungen, und“ ersetzt;
2. in § 24 Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „ein einziger Luftraum“ durch die Worte „ein einziger Luftraum für die Brandausbreitung“ ersetzt;
3. in § 28 Absatz 2 werden die Worte „aufgrund ihrer Entwicklung und Funktion“ durch die Worte „durch ihre Konstruktion und Material“ ersetzt;
4. in § 33 Absatz 4 Buchstabe *a* wird die Zahl „140“ durch „200“ ersetzt;
5. in § 33 Absatz 6 werden die Worte „von außen, auf der rauchfreien Treppe oder im rauchfreiem Treppenfoyer“ durch die Worte „auf dem Weg, der vor Brand und Rauch geschützt ist, leicht zugänglich“ ersetzt;
6. in § 33 Absatz 7 werden die Worte „g1“ durch „mindestens g1“ ersetzt:
7. im Titel der Überschrift 14 wird das Wort „Unterbringung“ durch „Unterkunft“ ersetzt;
8. in § 37 Absatz 1 wird das Wort „Unterbringung“ durch „Unterkunft“ ersetzt;
9. in § 37 Absatz 4 wird Wort „Unterbringungsbestimmung“ durch das Wort „Unterkunft“ ersetzt;
10. in § 38 Absatz 3 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „Kinder unter 10 Jahren“ ersetzt;
11. in der Überschrift 22 wird das Wort „Konstruktion“ durch das Wort „Funktion“ ersetzt;
12. in § 52 Absatz 2 wird das Wort „Evakuierungs-“ durch die Worte „für den Evakuierungsfall“ ersetzt;
13. in § 54 Absatz 4 werden die Worte „technische Anforderungen“ durch die Worte „technische Anforderungen oder gleichwertige Anforderungen“ ersetzt;
14. in § 55 Absatz 1 Buchstabe *b* wird das Wort „Evakuierungs-“ durch die Worte „für den Evakuierungsfall“ ersetzt;
15. in § 59 Absatz 1 Buchstabe *b* werden die Worte „Fähigkeit zur Öffnung“ durch das Wort „Öffenbarkeit“ ersetzt;
16. in § 59 Absatz 1 Buchstabe *c* werden die Worte „installiert“ durch die Worte „installiert und“ ersetzt;
17. in § 59 Absatz 2 werden die Worte „Öffnung mit Handkraft“ durch die Worte „Öffenbarkeit durch manuelle Betätigung“ ersetzt;
18. in § 60 Absatz 2 Buchstabe *a* werden die Worte „das Zugangsgeschoss der Treppe“ durch die Worte „die Zugangsebene, die zur Treppe führt und bei der Evakuierung berücksichtigt wird“ ersetzt, und das Wort „Geschosshöhe“ durch das Wort „Höhenunterschied“ ersetzt;
19. in § 60 Absatz 2 Buchstabe *b* wird das Wort „Geschosshöhe“ durch das Wort „Höhenunterschied“ ersetzt;
20. in § 60 Absatz 7 Buchstabe *c* werden die Worte „zwei [...] mit getrennten Fluchtwegen“ durch „zwei verschiedene“ ersetzt;
21. in § 62 Absatz 2 Buchstabe *b*, in § 129 Absatz 6, § 131 Absatz 6 und in § 161 Absatz 2 Buchstabe *(c)* wird das Wort „Evakuierungs-“ durch die Worte „für den Evakuierungsfall“ ersetzt;
22. in § 64 Buchstabe *b* wird das Wort „sicher“ durch die Worte „unter Umweltbedingungen, die innerhalb der für die Flucht zur Verfügung stehenden Zeit geeignet sind“ ersetzt;
23. in § 65 Absatz 1 Buchstabe *e* wird das Wort „Einrichtungen“ durch die Worte „Einrichtungen und“ ersetzt;
24. in § 67 Absatz 1 werden die Worte „über Erdgeschoss“ durch die Worte „Geschosshöhe über 7,00 m“ ersetzt;
25. in § 67 Absatz 2 wird das Wort „Größe“ durch die Worte „Größe und Umfeld“ ersetzt;
26. in § 72 Absatz 2 und § 79 Absatz 2 werden die Worte „für die Tierhaltung“ durch die Worte „für Tiere“ ersetzt;
27. in § 79 Absatz 1 werden die Worte „Wohngebäude“ durch die Worte „Wohngebäude und Räume, die durch ortsfeste Schaumlöschanlagen mit vollständiger Flutung geschützt sind“ ersetzt;
28. in § 82 Absatz 5 wird der Satzteil „getrennter Speicher von unter 100 m3“ durch den Ausdruck „getrennter Wasserspeicher von bis zu 100 m3“ ersetzt;
29. in § 85 Absatz 2 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Worte „Eigentümer, Betreiber, Verwalter, Nutzer“ ersetzt;
30. in § 88 Absatz 2 Buchstabe *c* wird das Wort „Öffnung“ durch die Worte „Fenster oder freie Öffnung“ ersetzt;
31. in § 89 Absatz 1 und 2 werden die Worte „Wärme- und Rauchabzug“ durch die Worte „Wärme- und Rauchschutz“ ersetzt;
32. in § 99 Absatz 1 werden die Worte „Schutz vor Explosion“ durch die Worte „Schutz vor Explosionen, außer bei vernachlässigbarem Explosionsrisiko“ ersetzt;
33. in § 112 Absatz 2 werden die Worte „Längsentlüftung von Wärme und Rauch oder kombinierte Wärme- und Rauchentlüftung“ durch die Worte „Längsabzug von Wärme und Rauch oder kombinierte Wärme- und Rauchlenkung“ ersetzt;
34. in § 129 Absatz 4 werden die Worte „explosiv oder entzündbar“ durch die Worte „leicht entzündbar und explosiv oder mäßig entzündbar“ ersetzt;
35. in § 142 Absatz 1 wird das Wort „festgelegt“ durch das Wort „sichergestellt“ ersetzt;
36. in § 146 Absatz 2 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Standardrisikoklasse“ ersetzt;
37. in § 162 Absatz 2 Buchstabe *b* wird das Wort „Fehler“ durch das Wort „Einzeldrahtausfall“ ersetzt;
38. in § 166 Absatz 2 Buchstabe *b* wird das Wort „verhindern“ durch die Worte „zu verhindern“ ersetzt;
39. in § 175 Absatz 4 Buchstabe *d* wird das Wort „Linie“ durch „Linie und“ ersetzt;
40. in § 178 Absatz 1 werden die Worte „Feuergefahr I-II“ durch die Worte „der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv“ ersetzt;
41. in § 179 Absatz 7 wird das Wort „Druckverstärker“ durch die Worte „zur Gewährleistung des Betriebs des Wandfeuerhydranten und der externen Versorgung von Löschwasser“ ersetzt;
42. in § 180 Absatz 1 wird das Wort „explosiv“ durch die Worte „leicht entzündbar oder explosiv“ ersetzt;
43. in § 196 Absatz 2 werden die Worte „Einheiten für die Belüftung“ durch das Wort „Belüftungseinheiten“ ersetzt;
44. in § 196 Absatz 3 werden die Worte „System für die Belüftung“ durch das Wort „Belüftungssystem“ ersetzt;
45. in § 198 Absatz 2 werden die Worte „durch Überschwemmung [...] unter Gewährleistung eines ununterbrochenen Betriebs“ durch die Worte „geschützt“ ersetzt;
46. in der Überschrift 104 werden die Worte „Unterbringungen“ durch „Unterkunftsgebäude“ ersetzt;
47. in § 206 Absatz 1 wird das Wort „kulturelle“ durch das Wort „Kultur-“ ersetzt;
48. in § 206 Absatz 2 Buchstabe *b* wird in § 206 Absatz 4 das Wort „Evakuierungs-“ durch die Worte „für den Evakuierungsfall“ ersetzt;
49. in § 221 Absatz 2 werden die Worte „Schutzpflügen muss verwendet werden“ durch die Worte „Schutzstreifen werden durch Pflügen oder Eggen hergestellt“ ersetzt;
50. in § 227 Absatz 1 werden die Worte „Die kontrollierten“ durch die Worte „Die gesetzlich zulässigen“ ersetzt;
51. in § 229 Absatz 1 werden die Worte „Ernte, Ballenpressen“ durch die Worte „Ernte, Stroheinfahren und Ballenpressen“ ersetzt und die Worte „mit Feuerlöschern“ durch die Worte „mit Feuerlöschern und Funkenfallen oder Schaufeln“ ersetzt;
52. in § 229 Absatz 4 werden die Worte „bei Weizenfeldern, Dreschböden“ durch die Worte „in dem von der Ernte betroffenen Bereich“ ersetzt;
53. in § 229 Absatz 5 wird das Wort „Schutzpflügen“ durch die Worte „in dem durch Pflügen oder Eggen hergestellten Streifen“ ersetzt;
54. in § 230 Absatz 2 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Worte „regelmäßig, mindestens aber täglich“ ersetzt;
55. in § 233 Absatz 3 werden die Worte „in Kfz-Lagern in Kfz“ durch die Worte „in Kraftfahrzeuglagern in Kraftfahrzeuge“ ersetzt;
56. in § 233 Absatz 3 Buchstabe *b* wird das Wort „Kfz“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt;
57. in § 249 Absatz 1 Buchstabe *c* werden die Worte „während der Inspektion am Ort der Inspektion“ durch die Worte „bis zum Ablauf der Frist für die Durchführung der Inspektion“ ersetzt;
58. in § 252 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „in der Anforderung enthalten“ durch die Worte „in der Anforderung enthalten oder gleichwertig“ ersetzt;
59. in § 255 Absatz 6 Buchstabe *a* wird das Wort „(5)“ durch „(1) und (2)“ ersetzt;
60. in § 258 Absatz 6 wird das Wort „Inspektion“ im Nominativ durch das Wort „Inspektion“ im Akkusativ ersetzt;
61. in § 259 Absatz 6 werden die Worte „nach den Anweisungen des Gesetzes und des Herstellers“ durch die Worte „in den Rechtsvorschriften und in den Anweisungen des Herstellers“ ersetzt;
62. in § 260 Absatz 4 Buchstabe *a* wird das Wort „Alarm“ durch das Wort „Signalisierung“ ersetzt;
63. in § 270 Absatz 1 werden die Worte „Feuerhydranten im Umkreis von 100 m“ durch die Worte „Feuerhydranten im Umkreis von 100 m in ausreichender Zahl zur Versorgung mit Löschwasser“ ersetzt;
64. in § 274 Absätze 3 und 4 werden die Worte „Bei Bedarf der“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

**§ 76**

In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Folgendes gestrichen oder aufgehoben:

1. in § 16 Absatz 5 die Worte „im Falle“
2. § 31 Absatz 6
3. § 32 Absatz 1 bis 3;
4. in Überschrift 19 das Wort „Kultur“,
5. in § 55 Absatz 3 die Worte „auf der Höhe des tatsächlichen Standorts“;
6. in § 59 Absatz 1 Buchstabe *b* das Wort „und“
7. § 61;
8. in § 65 Buchstabe *d* das Wort „und“
9. § 66 Absatz 5
10. § 73 Absatz 5
11. § 77 Absatz 2 bis 4;
12. § 78;
13. § 82 Absätze 6 und 7;
14. in § 175 Absatz 4 Buchstabe *c* das Wort „und“
15. § 175 Absatz 5;
16. in § 177 Absatz 2 die Worte „für die Zweckbestimmung“;
17. in § 190 Absatz 6 Buchstabe *c* die Worte „vertikale Ebene“;
18. in § 222 Absatz 1 die Worte „Dreschboden und“
19. § 226 Absatz 1;
20. § 226 Absatz 3 bis 5;
21. in § 227 Absatz 2 das Wort „kontrollierten“;
22. § 255 Absatz 3 bis 5;
23. § 267 Absatz 4
24. in § 274 Absatz 3 das Wort „großflächigen“;
25. in § 275 Absatz 4 das Wort „muss“;
26. in § 277 Absatz 1 heißt es: „sofern gesetzlich nicht anders bestimmt“.

**§ 77**

Dieser Erlass tritt am sechzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**§ 78**

Der Verpflichtung zur Notifizierung des vorliegenden Dekretentwurfs gemäß Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde nachgekommen.

**Dr. Sándor Pintér (gd.)**

**Minister für Inneres**

*Anhang 1 des Dekrets Nr..../2021 (... ) des Innenministeriums*

*„Anhang 1 des Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014*

**Tabelle 1 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D | E |
| 1 | Risikoklasse der Risikoeinheit | NAK | AK | KK | MK |
| 2 | Höhenunterschied (m) zwischen dem Ausgangsgeschoss der Risikoeinheit und ihrem obersten Gebäudegeschoss über dem Ausgangsgeschoss, berücksichtigt gemäß § 12 Absatz 4, und die Höhe der Gehfläche des höchsten für die menschliche Anwesenheit geeigneten Raumes (m) bei einer Beobachtungsplattform oder einem gerüstähnlichen Bauwerk  Bei einer Risikoeinheit mit mehr als einem Ausgangsgeschoss ist das Ausgangsgeschoss, das die größte Differenz zwischen den verschiedenen Gebäudegeschossen und den entsprechenden Ausgangsgeschossen aufweist, zu berücksichtigen. | 0,00-7,00 | 7,01-14,00 | 14,01-30,00 | > 30,00 |
| 3 | Höhenunterschied (m) zwischen dem Ausgangsgeschoss der Risikoeinheit und ihrem untersten Gebäudegeschoss unterhalb des Ausgangsgeschosses  Bei einer Risikoeinheit mit mehr als einem Ausgangsgeschoss ist das Ausgangsgeschoss, das die größte Differenz zwischen den verschiedenen Gebäudegeschossen und den entsprechenden Ausgangsgeschossen aufweist, zu berücksichtigen. | 0,00-4,00 | 4,01-7,00 | 7,01-14,00 | > 14,00 |
| 4 | Kapazität des Raumes der Risikoeinheit mit der höchsten Kapazität und die Kapazität des Gebäudes (Personen) bei einem Aussichtsturm, einer Baldachinkonstruktion, einem gerüstähnlichen Bauwerk oder Schuppen | 1-50 | > 50 | > 300 und bildet eine Masse | Personenzahl nicht relevant |

**Tabelle 2 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | A | B |
| 1 | Fluchtfähigkeit der Personen, die sich in der Risikoeinheit aufhalten | Risiko im Zusammenhang mit der Risikoeinheit |
| 2 | Personen, die allein fliehen können | NAK |
| 3 | Personen, die mit Unterstützung fliehen können | AK |
| 4 | Personen, die ohne Vorbereitung gerettet werden können | KK |
| 5 | Personen, die nach Vorbereitung gerettet werden können oder auch mit Vorbereitung nicht gerettet werden können | MK |

**Tabelle 3 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **A** | | | **B** |
| 1 | Eigenschaften der im Lagerraum einer Risikoeinheit gelagerten Materialien, Produkte und Gegenstände mit der Hauptzweckbestimmung der Lagerung | | | Risiko im Zusammenhang mit der Risikoeinheit |
| 2 | Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel; brennbare Verpackungen, ohne Behälter | | | NAK |
| 3 | Mäßig entzündbare und nicht entzündbare Stoffe sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von der Menge oder den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung und/oder leicht entzündbare oder explosive Stoffe in Mengen von höchstens 300 l oder kg (im Folgenden: L oder kg) pro Lagerraum | | | AK |
| 4 | Mäßig entzündbare und nicht entzündbare Stoffe sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von der Menge oder den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung und/oder leicht entzündbare oder explosive Stoffe in Mengen von mehr als 300 l oder kg bis 3.000 l oder kg pro Lagerraum | | bei passiver Lagerung eines leicht entzündbaren oder explosiven Stoffes | AK |
| 5 | ansonsten | KK |
| 6 | Mäßig entzündbare und nicht entzündbare Stoffe sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von der Menge und den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung und/oder leicht entzündbare oder explosive Stoffe in Mengen von mehr als 3.000 l oder kg pro Lagerraum | | bei passiver Lagerung eines leicht entzündbaren oder explosiven Stoffes | KK |
| 7 | ansonsten | MK |
| 8 | Lagerraum für Gasflaschen | nur neutrale und ungiftige Gase | | NAK |
| 9 | entzündbare, oxidierende, giftige Gase  bis zu einem Gasgehalt von 1.000 kg oder weniger | | KK |
| 10 | entzündbare, oxidierende, giftige Gase, wenn der Gasgehalt mehr als 1.000 kg beträgt | | MK |

**Tabelle 4 zur Überschrift „Bestimmung des Risikos“**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D |
| 1 | **Separate Funktionseinheit und** | | | |
| 2 | **Zweckbestimmung** | **maximale Kapazität des Zimmers mit der höchsten Kapazität** | **Fluchtfähigkeit der Personen, die sich normalerweise in seinem Bereich aufhalten** | **maximale Bodenfläche** |
| 3 | Personen im Zimmer | nicht relevant | Personen, die allein fliehen können | 500 m2 |
| 4 | Gemeinschaft | 300 Personen | Personen, die allein fliehen können |
| 5 | industriell, landwirtschaftlich, und je nach Nutzung, Risikostufe NAK oder AK | 50 Personen | Personen, die allein fliehen können | 300 m2 |
| 6 | Lagerung, und je nach den gelagerten Materialien, Produkten, Artikeln, Risikostufe NAK | nicht relevant | nicht relevant | 300 m2 |

”

*Anhang 2 des Dekrets Nr..../2021 (... ) des Innenministeriums*

*„Anhang 2 des Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014*

**Tabelle 1 zur Überschrift „Strukturelle Stabilität im Brandfall“**

## *Anforderungen an die Brandschutzklasse und das Brandverhalten von Bauwerken*

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N |
| 1 | **Standardrisikoklasse** | |  | **NAK** | **NAK** | **NAK** | **AK** | **AK** | **KK** | **KK** | **KK** | **MK** | **MK** | **MK** |
| 2 | Anzahl der Geschosse im Gebäude, unabhängiger Gebäudeabschnitt [gemäß § 12 Absatz 4] | |  | 1-2  bei Hauptzweckbestimmung Industrie, Landwirtschaft oder Lager | 3  bei Hauptzweckbestimmung Industrie, Landwirtschaft oder Lager | 4 | 1-3 | 4-7 | 1-2 | 3-6 | 7-15 | 1-2 | 3-15 | > 15 |
|  |  | |  | 1-3  bei Hauptzweckbestimmung Wohnen | 1-3  bei Hauptzweckbestimmung Gemeinschaft |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **3** | **Bauliche Konstruktion** | | **Kriterium** | **Erforderliches Brandverhalten und Brandschutzklasse** | | | | | | | | | | |
| 4 | Tragwerke, ausgenommen Bodenkonstruktionen und Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses   * Wände, die an der Brandverhütung beteiligt sind, unterliegen ebenfalls dem EI-Kriterium * die Brandschutzklasse von Untergeschosskonstruktionen beträgt mindestens A2, die Anforderung bezüglich des Brandverhaltens ist mindestens R30 | | R | 15  D | 30  D | 60  D | 30  D | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 120  A2 |
| 5 | Bodenkonstruktionen über Untergeschoss, Zwischengeschoss, Unterboden und Dachboden   * Bodenkonstruktionen, die an der Brandbekämpfung und -eindämmung beteiligt sind, unterliegen ebenfalls dem EI-Kriterium * die Brandschutzklasse für Konstruktionen oberhalb des Untergeschosses beträgt mindestens A2, das Brandverhalten ist mindestens R30 | | R | 15  D | 30  D | 60  D | 30  D | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 90  A2 |
| 6 | Konstruktion zur Sicherstellung der Abdeckung des obersten Geschosses | wenn die Bodenkonstruktion unterhalb der Konstruktion nicht für die Ruinenlast bemessen ist | gemäß Zeile 4 | | | | | | | | | | | |
| in allen Fällen | R | 15 | 15 | 30 | 15 | 30 | 30 | 30 | 60 | 30 | 60 | 60 |
| wenn der Bruch oder die Verformung der Konstruktion die Umgebung gefährdet | E |
| die Erwärmung der Konstruktion gefährdet die Umgebung | I |
| die Anforderung an die Brandschutzklasse ist in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs 2 beschrieben. | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Eine Konstruktion zur Abdeckung der obersten Geschosses, deren Ausfall nicht zu einem weit verbreiteten Verlust der Stabilität führt | wenn der Bruch oder die Verformung der Konstruktion die Umgebung gefährdet | E | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 15 | 30 | 30 | 30 | 30 | 60 |
| wenn die Erwärmung der Konstruktion die Umgebung gefährdet | I |
| die Anforderung an die Brandschutzklasse ist in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs 2 beschrieben. | | | | | | | | | | | | |
| 8 | Tragwerke für Gebäudetreppen und Treppen, die als Fluchtweg eingestuft sind, und Tragwerke für ihre Gehfläche | | R | 15 | 30 | 60 | 30 | 60  A2 | 30 | 60 | 90  A2 | 60 | 90  A2 | |
| 9 | Stützkonstruktion zu einer Eingangstreppe, die einen Fluchtweg darstellt | | - | A2 | | | | | | | | | | |
| 10 | Brandwand | | REI | 120  A1 | | | | | 180  A1 | | | 180  A1 | | |
| 11 | Feuerhemmende Wand- und Bodenkonstruktion   * EW kann anstelle von EI für die Brandschutzklasse B oder höher in einem Bereich in einer Höhe von 2,10 m, gemessen von der Bodenhöhe für Verkehr und Flucht, verwendet werden. * EW kann anstelle von EI in Wänden und Böden, die gegen Feuer geschützt sind, verwendet werden, wenn dies das Risiko einer Feuerausbreitung nicht erhöht. | | EI (EW) | 30  A2 | | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 30  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 60  A2 | 90  A2 | 120  A2 |
| 12 | Feuerausbreitungssperre | |  | mit Brandverhalten mindestens wie das Verbindungsgeschoss, Wand,  jedoch nicht mehr als 90,  A2 | | | | | | | | | | |
| 13 | Feuerhemmende Trennwand   * Anstelle von EI kann das EW-Kriterium in einem Bereich über 2,10 m angewandt werden, gemessen ab Bodenhöhe für Verkehr und Flucht. | | EI (EW) | 15 | | | | 30 | | | | | | |
| 14 | Feuerhemmende Türen und Fenster in Brandwänden | | EI2 C  in Bodenkonstruktionen: REI C | 90 | | | | | | | | | | |
| 15 | Feuerhemmende Türen und Fenster in Brandwänden und feuerhemmenden Bodenkonstruktionen | | 30 | | | 30 | 30 | 30 | 60 | | 60 | 90 | |
| 16 | Feuerhemmendes Verschlusselement | | EI |
| 17 | Aufzugsschachttür, wenn zum Schutz gegen Brandausbreitung bestimmt | |  | entsprechend den einschlägigen technischen Anforderungen | | | | | | | | | | |
| 18 | Feuerhemmendes System zum Ausfüllen von Lücken und zum Schließen von Öffnungen, feuerhemmende lineare Fugendichtungen | | EI | mit Brandverhalten, mindestens wie für die anschließenden Konstruktionen und Durchgangskonstruktionen vorgeschrieben, jedoch nicht mehr als EI 90 | | | | | | | | | | |
| 19 | Bodenbelag Fluchtweg | |  | DFL-s1 | | | DFL-s1 | Cfl-s1 | DFL-s1 | Bfl-s1 | | Bfl-s1 | | |
| 20 | Bodenbelag Fluchtweg auf Treppen | |  | Bfl-s1 | A2FL-s1 | Bfl-s1 | A2FL-s1 | |
| 21 | Wandverkleidung, abgehängte Decke und Deckenbedeckung auf Fluchtwegen | |  | D-s1, d0 | | | D-s1, d0 | C-s1, d0 | D-s1, d0 | B-s1, d0 | A2-s1, d0 | B-s1, d0 | A2-s1, d0 | |
| 22 | Wärme- und Schalldämmung, mit oder ohne Abdeckung, auf Fluchtwegen verwendet | |  | B-s1, d0 | | | B-s1, d0 | A2-s1, d0 | A2-s1, d0 | | | A2-s1, d0 | | |
| 23 | Fluchtweg Zugangsgeschoss | | REI | 15  D | | | 15  D | 30  C | 30  D | 30  A2 | 60  A2 | 60  A2 | | 90  A2 |

**Tabelle 2 zur Überschrift „Renovierungsanforderungen für Dächer und Dachböden“**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | C | D | | E | F | G | | H | I |
| 1 |  | |  |  | **Anforderungen an die Brandschutzklasse und die Dachbrandausbreitung von Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses, ausgenommen hohe Dächer** | | | | | | | |
| 2 | **Brandverhalten der Konstruktion** | | **Standardrisikoklasse** | | **NAK** | | **AK** | **KK** | **AK** | | **KK** | **MK** |
| 3 | **Anzahl der Geschosse im Gebäude, unabhängigen Gebäudeabschnitt [gemäß § 12 Absatz 4]** | | **1-4** | | **1-3** | **1-2** | **4-7** | | **3-15** | **1** |
| 4 | —/R/RE/REI | | unabhängige Dachplatte, Dachplatte als Bauprodukt | | D und BDach  (t1) | | | | A2-s1, d0 | | | |
| 5 | - | | geschichtete Konstruktion auf einer Bodenkonstruktion, die die geforderten Leistungseigenschaften (R, E, I) von selbst erbringt | Außenfeuerbeständigkeit | BDach  (t1) | | | | | | | |
| 6 | - | | Abdichtung | E | | | | | | | |
| 7 | - | | Wärmedämmung | E | | | | | | | |
| 8 | —/R/RE/REI | | Bodenkonstruktion mit Feuerwiderstandsleistung | D | | | | A2 | | | |
| 9 | —/R | | Stützkonstruktionen von Deckungskonstruktionen und Hüllen | D | | | | A2 | | | |
| 10 | - | | Konstruktion bestätigt durch Testen in einer festen Schichtfolge | Außenfeuerbeständigkeit | BDach  (t1) | | | | | | | |
| 11 | - | | Abdichtung | E | | | | | | | |
| 12 | - | | Wärmedämmung | E | | | A1/A2-s1,d0 | Nur A1/A2-s1,d0 | | | |
| 13 | —/R/RE/REI | | Deckungskonstruktionen und Hüllen, vollflächige Beschichtung (ohne Abdichtung) | D | | | | A2 | | | |
| 14 | | —/R | Stützkonstruktionen von Deckungskonstruktionen und Hüllen | | D | | | | A2 | | | |

**Tabelle 3 zur Überschrift „Renovierungsanforderungen für Dächer und Dachböden“**

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D | E | F | G | H |
| 1 |  |  | **Anforderungen an die Brandschutzklasse und die Dachbrandausbreitung von Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses, bei hohen Dächern und Dachböden** | | | | | |
| 2 | **Brandverhalten der Konstruktion** | **Standardrisikoklasse** | **NAK** | **AK** | **KK** | **AK** | **KK** | **MK** |
| 3 | **Anzahl der Geschosse im Gebäude, unabhängigen Gebäudeabschnitt [gemäß § 12 Absatz 4]** | **1-4** | **1-3** | **1-2** | **4-7** | **3-15** | **1** |
| 4 | —/R/RE/REI | Innenhülle in einem Dachboden, unter Berücksichtigung der vollflächigen Beschichtung ohne Dachbedeckung | D | | | B | B | |
| 5 | - | Dachbedeckung | D und B Dach  (t1) \* | | A2 | D und  BDach  (t1) | A2 | |
| 6 | - | Wärmedämmung | D | C | A2 | C | A2 | |
| 7 | - | Abdeckungskonstruktion | D | | | C | | |
| 8 | - | Unterlagen/Dampfschutzfolie | E | | | | | |
| 9 | —/R/RE/REI | unabhängige Dachplatte, Dachplatte als Bauprodukt | D und B Dach  (t1) | | | A2 | | |

\* Bei einem Gebäude mit maximal zwei Geschossen gilt § 31 Absatz 2

\*\* Bei Wohngebäuden mit einer Wohnung oder einem einzelnen Wohnteil eines Gebäudes, der Standardrisikoklasse NAK, mindestens der Brandschutzklasse E

*Anhang 3 des Dekrets Nr..../2021 (.......) des Innenministeriums*

„Anhang 18 des Dekrets Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014

## Tabelle 1 zu Kapitel „Kontrolle, Instandhaltung, Überwachung“

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | | C | | D | |
| 1 |  | | **Betriebsprüfung** | | regelmäßige Überwachung | | Wartung | |
| 2 | **betroffene technische Lösung** | | Zykluszeit | Bedarf und Art der Dokumentation | Zykluszeit | Bedarf und Art der Dokumentation | Zykluszeit | Bedarf und Art der Dokumentation |
| 3 | Feuerlöscher | | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | keine Anforderung | | 6 Monate (+ 1 Monat)1) 12 Monate  (+ 1 Monat)2  5 Jahre (+ 2 Monate), 10 Jahre (+ 2 Monate) | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 4 | Wandhydrant, andere Wasserquellen als natürliche Wasserquellen, Pumpen für den Betrieb des Wandhydranten und externe Löschwasserversorgung, trockene Löschwasserleitung | | 6 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 5 | ortsfeste Brandmeldeeinheit | | 1 Tag  außer im Falle einer autom. Steuerung  3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Woche), 12 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 6 | Ortsfester Feuerlöscher | | 1 Woche, 1 Monat | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 7 | Feuer- und Fehlfunktionssignalübertragungseinrichtung | | 1 Tag  außer im Falle einer autom. Steuerung | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 8 | Feuerwehrschlüsseltresor | | 1 Tag | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 9 | Feuerwehr Radioverstärker | | keine Anforderung | | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 10 | Feuerwehraufzug | | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 11 | akustisches Evakuierungssystem | | Vor jeder Veranstaltung, jedoch nicht weniger als 1 Monat | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 12 | Sicherheitsbeleuchtung, von außen oder innen beleuchtete Notzeichen,  Richtungsbeleuchtung nach vorheriger Spezifikation | | 3 Monate | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 13 | Panikschloss, Notverriegelung, Notausgang-Sicherheitssystem | | Vor jeder Veranstaltung, aber mindestens 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 14 |  | feuerhemmende Türen und Fenster | 1 Monat | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 15 | feuerhemmende Verschlüsse | Feuerhemmende Verschlüsse mit beweglichen Elementen | keine Anforderung | | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 16 |  | Rauchschutz, Luftzufuhr | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 17 |  | Rauchabzug, Luftaustauschventilator | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 18 |  | Rauchventilator | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 19 | Wärme- und Rauchschutzlösungen | Rauchklappen, Rollläden | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 20 |  | Rauchkontrolltüren und -fenster | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 21 |  | mobile Rauchschürze | 3 Monate (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 6 Monate (+ 2 Wochen) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 22 | Unter Überdruck stehende rauchfreie Treppe, Druckluftversorgungssystem für Foyer (Überprüfung der Einhaltung der erwarteten lufttechnischen Parameter) | | - | - | vor Inbetriebnahme oder nach Umwandlung mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit | Prüfbericht | - | - |
| 23 | Dieselaggregat gilt als Sicherheitsstromversorgung | | 3 Monate  (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| 24 | Batterie als Sicherheitsstromversorgung, unterbrechungsfreie Stromversorgung | | 3 Monate  (+ 1 Woche) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | 12 Monate (+ 1 Monat) | Brandschutz-Betriebsprotokoll | Gleichzeitig mit der regelmäßigen Überwachung | Brandschutz-Betriebsprotokoll |
| *1)* Grundwartung von Feuerlöschern nach MSZ 1040 (ohne Kohlendioxidlöscher) | | | | | | | | |
| *2)* Grundwartung von  *Feuerlöschern gemäß MSZ EN 3, MSZ EN 1866* und CO2-Feuerlöschern, die nach der Norm MSZ 1040 hergestellt werden.“ | | | | | | | | |

*Anhang 4 des Dekrets Nr.... /2021 (... ) des Innenministeriums*

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 2 in Anhang 3 folgenden Wortlaut:

„**Tabelle 2, zur Überschrift „Brandabstand“**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **A** | **B** | **C** | **D** | **E** |
| 1 | Art und Entzündbarkeitseigenschaften des in der Lagereinheit gelagerten Materials | Brandabstand zwischen Gebäude und Lagereinheit (m), wenn die Standardrisikoklasse des Gebäudes ist | | | |
| 2 |  | NAK | AK | KK | MK |
| 3 | Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel; brennbare Verpackungen, ohne Behälter | keine Anforderung (aufgrund des Fehlens von brennbaren Verpackungen und Behältern) | | | |
| 4 | Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von mehr als 3000 Litern oder Kilogramm | 10 | 10 | 12 | 14 |
| 5 | Stoffe der Kategorie mäßig entzündbar und nicht entzündbar sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung, und Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 Litern oder Kilogramm (im Folgenden: l oder kg)  Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel, in brennbaren Verpackungen  Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 l oder kg | 6 | 6 | 8 | 10 |
| 6 | Garben-, Faserpflanzenlagerung außerhalb des Standorts | 50 | | 100 | 200 |

„

2. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 3 in Anhang 3 folgenden Wortlaut:

„**Tabelle 3, zur Überschrift „Brandabstand“**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | A | B |
| 1 | Art und Entzündbarkeitseigenschaften des in der Lagereinheit gelagerten Materials | Brandabstand von der Lagereinheit (m) |
| 2 | Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel; brennbare Verpackungen, ohne Behälter | keine Anforderung |
| 3 | Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von mehr als 3000 Litern oder Kilogramm | 15 |
| 4 | Stoffe der Kategorie mäßig entzündbar und nicht entzündbar sowie Erzeugnisse und Artikel aus solchen Materialien, unabhängig von den Brandsicherheitsmerkmalen der Verpackung, und Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 Litern oder Kilogramm (im Folgenden: l oder kg)  Nur Stoffe der Kategorie nicht entzündbar und nur aus solchen Stoffen hergestellte Erzeugnisse und Artikel, in brennbaren Verpackungen  Nur Stoffe der Kategorie leicht entzündbar oder explosiv in Mengen von höchstens 3000 l oder kg | 10 |
| 5 | Garben-, Faserpflanzenlagerung außerhalb des Standorts | 20 |

„

*Anhang 5 des Dekrets Nr..../2021 (... ) des Innenministeriums*

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 2 in Anhang 5 folgenden Wortlaut:

„**Tabelle 2, zur Überschrift „Bemessung von Brandabschnitten“**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D |
| 1 | Gebäude, unabhängiger Gebäudeabschnitt mit einer Risikoeinheit für Lagerzwecke | Höchstzulässige Bodenfläche des Brandabschnitts (m2),  ohne ortsfeste Feuerlöscher/mit Feuerlöschern  mit ortsfestem Brandmelder und Feuerlöscher von verbesserter Betriebssicherheit/mit ortsfestem Feueralarm und Feuerlöscher erhöhter Betriebssicherheit Das zulässige Volumen des Brandabschnitts (m3) ist das 12fache der zulässigen Bodenfläche | | |
| 2 |  | Risikoklasse der Risikoeinheit | | |
| 3 |  | NAK | AK, KK | MK |
| 4 | Gebäude oder separater Gebäudeteil, eingeschossig | 10.000/20.000  30.000/40.000 | 12.000/24.000  36.000/48.000 | 4.000/8.000  8.000/8.000 |
| 5 | Brandabschnitt eines mehrgeschossigen Gebäudes, Gebäudeabschnitt, ohne Kontakt mit der Kellerebene | 8.000/16.000  24.000/32.000 | 10.000/20.000  30.000/40.000 | 3.000/6.000  6.000/6.000 |
| 6 | Brandabschnitt teilweise oder vollständig im Keller | 4.000/8.000  8.000/8.000 | 5.000/10.000  10.000/10.000 | 1.500/3.000  3.000/3.000 |

„

2. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 wird Tabelle 3 in Anhang 5 durch die folgende Tabelle ersetzt.

„**Tabelle 3, zur Überschrift „Bemessung von Brandabschnitten“**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D |
| 1 | Gebäude, unabhängiger Gebäudeabschnitt mit einer industriellen/landwirtschaftlichen Risikoeinheit | Maximal zulässige Bodenfläche des Brandabschnitts (m2), ohne eingebauten Feueralarm und Feuerlöscher/mit Feueralarm/mit Feuerlöscher/mit eingebautem Feueralarm und Feuerlöscher von verbesserter Betriebssicherheit Das zulässige Volumen des Brandabschnitts (m3) ist das 12fache der zulässigen Bodenfläche | | |
| 2 |  | Risikoklasse der Risikoeinheit | | |
| 3 |  | NAK | AK, KK | MK |
| 4 | Gebäude oder separater Gebäudeteil, eingeschossig | 8.000/12.000/  24.000/32.000 | 10.000/15.000/30.000/40.000 | 1.000/4.000/  8.000/8.000 |
| 5 | Brandabschnitt eines mehrgeschossigen Gebäudes, Gebäudeabschnitt, ohne Kontakt mit der Kellerebene | 4.000/8.000/  16.000/24.000 | 8.000/10.000/  24.000/32.000 | 1.000/3.000/  6.000/6.000 |
| 6 | Brandabschnitt teilweise oder vollständig im Keller | 2.000/4.000/  8.000/8.000 | 4.000/5.000/  12.000/12.000 | 500/1.500/  3.000/3.000 |
| 7 | Eingeschossiges Bauwerk ausschließlich für die Pflanzenproduktion | uneingeschränkt | | |

„

*Anhang 6 des Dekrets Nr..../2021 (... ) des Innenministeriums*

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 1 in Anhang 7 folgenden Wortlaut:

„**Tabelle 1, zur Überschrift „Allgemeine Anforderungen an die Evakuierung“**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | C | D |
| 1 |  | | lichte Höhe | höchstzulässige Streckenlänge (m), bei Risikoklasse der zu evakuierenden Risikoeinheit | |
| 2 |  | |  | NAK | AK, KK, MK |
| 3 | Entfernung zum Zugang zum Fluchtweg | |  |  |  |
| 4 | Entfernung zum Zugang zum den temporären Schutzbereich und den sicheren Raum, ohne Fluchtweg | | 30 m | 45 m |
| 5 | Zulässige Erhöhung der Entfernung eines Fluchtweges und der Entfernung eines vorübergehenden Schutzbereichs oder eines sicheren Raums ohne Fluchtweg | wenn ein Brandalarm installiert ist | +5 m | |
| 6 | wenn ein Feuerlöscher installiert ist | +10 m | |
| 7 | bei multidirektionaler Evakuierung | 0-4 m | + 10 m | |
| 8 | 4-10 m | + 20 m | +25 m |
| 9 | >10 m | +40 m | +45 m |
| 10 | für industrielle, landwirtschaftliche und Lagerungszwecke (wie bezeichnet) in einem Raum mit Wärme- und Rauchschutz, wenn Sicherheitsbeleuchtung und Notzeichen (d. h. Fluchtzeichen) entlang des Fluchtweges vorhanden sind | 0-4 m | + 20 m | |
| 4-10 m | +30 m | +40 m |
| 11 |
| 12 | >10 m | +40 m | +50 m |
| 13 | Höchstzulässige Länge des Fluchtwegs | | | 200 m | 300 m |
| 14 | Entfernung eines vorübergehenden Schutzbereichs für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit über einen Fluchtweg, gemessen vom Zugang zum Fluchtweg | | | 40 m | |

2. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 2 in Anhang 7 folgenden Wortlaut:

„**Tabelle 4, zur Überschrift „Evakuierungsberechnung“**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | C | D |
| 1 |  | | lichte Höhe | zulässige Evakuierungszeit (min), bei Risikoklasse der zu evakuierenden Risikoeinheit | |
| 2 |  | |  | NAK | AK, KK, MK |
| 3 | Erste Stufe | |  | 1,0 | 1.5 |
| 4 | Zulässige Verlängerung der Dauer der ersten Stufe (min) | wenn ein Brandalarm installiert ist | +0,2 | |
| 5 | wenn ein Feuerlöscher installiert ist | +0,4 | |
| 6 | bei multidirektionaler Evakuierung | 0-4 m | +0,4 | |
| 7 | 4-10 m | +0,6 | +0,8 |
| 8 | >10 m | +1,2 | +1,4 |
| 9 | für industrielle, landwirtschaftliche und Lagerungszwecke (wie bezeichnet) in einem Raum mit Wärme- und Rauchschutz, wenn Sicherheitsbeleuchtung und Notzeichen (d. h. Fluchtzeichen) entlang des Fluchtweges vorhanden sind | 0-4 m | +0,6 | |
| 4-10 m | +0,9 | +1,2 |
| 10 |
| 11 | >10 m | +1,2 | +1,5 |
| 12 | Zweite Stufe | | | 6,0 | 8,0 |
| 13 | Zeit des Zugangs zu einem vorübergehenden Schutzbereich für Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit über einen Fluchtweg, gemessen vom Zugang zum Fluchtweg | | | 1.2 | |

„

*Anhang 7 des Dekrets Nr..../2021 (... ) des Innenministeriums*

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 1 in Anhang 9 folgenden Wortlaut:

‚**Tabelle 1, zur Überschrift „Wärme- und Rauchschutz“**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | | B | | | C |
| 1 |  | | Mindestniveau der natürlichen Rauchentlüftung | | | Luftaustauschrate (falls nicht die effektive |
| 2 | Raum mit Wärme- und Rauchschutz | | effektive Öffnungsfläche | | rauchfreie Luftschicht | Öffnungsfläche verwendet wird) |
| 3 |  | | ausgedrückt in % der Bodenfläche des Raumes | Minimum (m2) von | Höhe (m) |  |
| 4 | Durchgang, Korridor  bilden | einen Fluchtweg | 1 | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 5 | Treppe | 5 | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 6 | Treppenhaus | 1  in Bezug auf die damit verbundenen Durchgangsflächen | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 7 |  | 5  in Bezug auf die theoretische Bodenfläche der Treppe | 1 m2 | - | 30/Stunde |
| 8 | Überdachtes Atrium | | 3 | 1 m2 | - | - |
| 9 | Raum mit einer Fläche von mehr als 1.200 m2 und einem Raum für Menschenmassen | die berechnete lichte Höhe des Rauchabschnitts ist kleiner oder gleich 4 m | 1 | - | - | - |
| 10 | berechnete lichte Höhe des Rauchabschnitts von mehr als 4 m | - | - | die Hälfte der berechneten lichten Höhe, jedoch mindestens 3 m | - |
| 11 | Zimmer im Untergeschoss | | 1 | 0,3 m2 | - | - |

„

*Anhang 8 des Dekrets Nr..../2021 (... ...) des Innenministeriums*

1. In Dekret Nr. 54/2014 des Innenministeriums vom 5. Dezember 2014 erhält Tabelle 1 in Anhang 11 folgenden Wortlaut:

„**Tabelle 1, zur Überschrift „Funktionalität der Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten"**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | A | B | C | D | E |
| 1 |  | Dauer (Minuten) | | | |
| 2 | Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten | Risikoklasse der Risikoeinheit | | | |
| 3 |  | NAK | AK | KK | MK |
| 4 | Sicherheitsbeleuchtung | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 5 | Mechanische Wärme- und Rauchabsaugung und Luftzufuhr | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 6 | Wärme- und Rauchabsaugung und Luftzufuhr, Türen und Fenster | 30 | 30 | 30 | 30 |
| 7 | Rauchdekontamination unter Druck | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 8 | Feuerwehraufzug | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 9 | Feuerwehr-Funkverstärker | Keine Anforderung | | 90 | 90 |
| 10 | Pumpen für den Betrieb des Wandfeuerhydranten und der externen Löschwasserversorgung | für einen Zeitraum, der dem vorgeschriebenen Zeitraum der Feuerwasserversorgung entspricht | | | |
| 11 | Notaufzug | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 12 | Evakuierungsschallsystem | 30 | 30 | 30 | 60 |
| 13 | Kommunikationsanbindung an den provisorischen Schutzbereich, Sicherheitsaufzug | 30 | 30 | 60 | 90 |
| 14 | ortsfeste Brandmeldeeinheit | gemäß Kapitel XV | | | |
| 15 | installiertes Wasser, Schaumlöschgerät | für die in der einschlägigen technischen Anforderung angegebene Betriebsdauer | | | |
| 16 | installierter Gaslöscher, falls erforderlich, um Feuerlöscher zu halten | 15 | | | |
| 17 | installierter Wassernebel für Brandbekämpfung | 30 | | | |
| 18 | installierte Brandschutz- und Eindämmungsvorrichtung | für den Zeitraum, der bei der Brandschutzprüfung der Ausrüstung festgelegt wurde | | | |

„

**Allgemeine Begründung**

Diese Begründung wird gemäß § 18 Absatz 3 des Gesetzes CXXX von 2010 über Rechtsvorschriften und § 20 des Dekrets Nr. 5/2019 des Justizministeriums vom 13. März 2019 über die Veröffentlichung des ungarischen Amtsblatts und seine Benennung während der Veröffentlichung der Rechtsvorschriften und der Veröffentlichung des Regulierungsinstruments der öffentlichen Stelle im Register der Erklärungen als Anhang zum Amtsblatt veröffentlicht.

Ziel der Änderung des Regierungsdekrets Nr. 54/2014 vom 5. Dezember 2014 über die nationale Brandschutzordnung (im Folgenden: „Brandschutzordnung“) besteht darin, die Anforderungen der Brandschutzordnung an die Errungenschaften der technischen Entwicklungen seit ihrem Inkrafttreten anzupassen, um die Leistung des Bausektors zu steigern und die Kostenelemente von Bauarbeiten zu verringern und – infolge der Verarbeitung von Erfahrungen mit der Rechtsdurchsetzung – die bewährten Verfahren der Brandschutzvorschriften in Nachbarländern mit ähnlichen Bautraditionen und Baubeständen zu integrieren und gleichzeitig weiterhin Raum für eine moderne und flexible Brandschutzplanung zu schaffen und die Priorität der Ziele für die Sicherheit des Lebens zu wahren.

Die Änderung betrifft die Prüfung der Brandschutzvorschriften der mitteleuropäischen Länder und die Annahme guter Lösungen und Vereinfachungen, die in Ungarn angewandt werden können, sowie die weitere Entfernung von technischen Lösungen aus den Rechtsvorschriften sowie die weitere Lockerung der Anforderungen an den Brandschutz auf der Grundlage praktischer Erfahrungen.

Das Dekret legt besonderen Wert auf flexible Genehmigungsoptionen für die technischen Lösungen von Anlagen, die in den letzten Jahren im Zusammenhang mit logistischen Entwicklungen, insbesondere in der industriellen Lagerung, eingesetzt wurden, und konzentriert sich auch auf Ausnahmen in Bezug auf Anlagen, die an ein historisches Umfeld angepasst sind.

**Detaillierte Begründung**

**Zu § 1**

Die Durchsetzungsbehörden werden darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Brandschutzsituation zum Zeitpunkt des Baus und das durch die Anlage erreichte Schutzniveau aufrechterhalten werden müssen.

**Zu § 2**

Die Auslegungsbestimmungen werden soweit erforderlich und im Einklang mit den inhaltlichen Änderungen der Rechtsvorschriften geändert. Einige neue Begriffe (z. B. multidirektionale Evakuierung, Treppenhaus) werden (insbesondere in Bezug auf Vereinfachungen) zusätzlich zu den geringfügigen Klarstellungen eingeführt, die die Auslegung des Inhalts erleichtern.

Um die Anwendung zu erleichtern, wurden die Begriffe in alphabetischer Reihenfolge angeordnet.

**Zu § 3**

In § 9 der Brandschutzordnung wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) Bezug genommen, um die darin enthaltenen Kategorien den Brandgefahrenklassen zuzuweisen, um die Einstufung der Stoffe zu erleichtern. Die Änderung der Bestimmung ist aufgrund der seit Inkrafttreten der Brandschutzordnung vorgenommenen Ergänzungen der CLP-Verordnung erforderlich. Die Brandschutzordnung und ihre derzeitige Änderung dienen nicht der Umsetzung der CLP-Verordnung: stattdessen verwenden sie die Einstufung von Stoffen gemäß der CLP-Verordnung als Grundlage für ihre Einstufung in einer Brandgefahrenklasse, um die Anwendung der in Ungarn geltenden Brandschutzvorschriften zu erleichtern.

**Zu § 4**

In der Bestimmung werden die Gebäudegeschosse aufgeführt, die bei der Risikoeinstufung oder bei der Festlegung bestimmter Anforderungen (z. B. der Bedarf an Wandhydranten) unberücksichtigt bleiben können und somit die Anwendung leichterer Anforderungen ermöglichen.

**Zu § 5**

Der Kreis der Gebäude, deren bauliche Konstruktionen nicht einer Anforderung bezüglich der Feuerwiderstandsleistung unterliegen, wird erweitert. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die verwendeten Konstruktionen nicht brennbar sein sollten (Brandschutzklasse A1-A2).

**Zu § 6**

Die Installation von Feuerlöschern mit verbesserter Betriebssicherheit bietet die Möglichkeit, die Größe der Brandabschnitte in einem Gebäude deutlich zu erhöhen und die die Anforderung bezüglich der Feuerwiderstandsleistung der Bauwerke zu verringern. In einem Freiluftlagerbereich kann kein Feuerlöschsystem installiert werden, wodurch ein gleichwertiges Schutzniveau innerhalb und außerhalb des Gebäudes nicht gewährleistet werden kann. Daher ist es notwendig, den ermittelten Fall als Ausnahme zu behandeln, was die Kontrolle und Bekämpfung angeht.

**Zu § 7**

Es genügt, die Teile des Gebäudes, die sich auf oder über Geländehöhe befinden, bei der Bestimmung des Brandabstands zu berücksichtigen, da die Verbrennung dieser Teile die Teile des angrenzenden Gebäudes, die sich ebenfalls auf oder über dem Boden befinden, tatsächlich gefährden würde. Die Änderung erlaubt es, den Teil eines Gebäudes unterhalb Geländehöhe zu ignorieren, auch wenn er einer höheren Risikoklasse angehört, was zu einem größeren Brandabstand führt.

**Zu § 8**

In Bezug auf Absatz 1 gilt Folgendes: die Änderungen der Tabellen 2 und 3 in Anhang 5 ermöglichen eine deutliche Erhöhung der Größe eines Brandabschnitts. Wenn die Größe des Brandabschnitts erhöht wird, wird mehr Gewicht auf das frühzeitige Verlassen des Gebäudes gelegt. Dies geschieht durch die frühzeitige Benachrichtigung der im Gebäude befindlichen Personen im Brandfall, d. h. durch einen unverzüglich vom Brandmelder ausgeführten Alarm.

Absatz 2 ist bisher noch nicht geregelt, befasst sich jedoch mit einer Reihe von Fragen, die in der Praxis aufgetreten sind und daher vom Planer und den Behörden auf Vorschlag der Berufsorganisation unter Berücksichtigung der Brandgefahr der Stoffe und der bisherigen Praxis einheitlich behandelt werden müssen, sofern andere Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften einen größeren Brandabschnitt zulassen, dürfen diese Bestimmungen auch angewandt werden.

**Zu § 9**

Die Änderung der Überschrift wurde an den Inhalt der Überschrift angepasst.

**Zu § 10**

Bei einem überdachten Atrium, das an mehrere Brandabschnitte angeschlossen ist, wurden die Anforderungen an die Trennung der Brandabschnitte bisher von der Behörde im Einzelfall festgelegt. Mit dem neuen Absatz 2 in § 23 wird ein national einheitliches Anforderungspaket entwickelt, das die Anwendung geeigneter Lösungen ermöglicht und die Rechtssicherheit stärkt.

**Zu § 11**

Die Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich möglicher Fälle, in denen die Außenwandkonstruktion (Brandmauer) mit Belägen, Beschichtungen und Wärmedämmsystemen versehen, die Verwendung einer nicht brennbaren Konstruktion (Brandschutzklasse A1-A2) aber nicht vorgeschrieben ist, und erweitert den Kreis der Konstruktionen, die die Ausbreitung von Fassadenbränden erleichtern können und bei denen die Brandschutzordnung daher die Kontrolle und Eindämmung von Bränden fordert.

**Zu § 12**

Die Bestimmung ermöglicht eine alternative Bemessung, um den Brandschutz in der Fassade eines Gebäudes mit einem bestimmten Zweck und einer bestimmten Größe zu gewährleisten.

**Zu § 13**

Die Hinzufügung der Bestimmung betrifft Fälle, in denen die Brandschutzordnung einer von eindringenden Elementen betroffenen Konstruktion keine Brandschutzklasse vorschreibt.

**Zu § 14**

Die Änderung ist dadurch gerechtfertigt, dass die neuen Tabellen (2 und 3) in Anhang 2 die Anforderungen der Brandschutzklasse für hohe und flache Dächer transparenter regeln und bestimmte Anforderungen lockern.

In der Änderung wird klargestellt, dass die Bestimmung auch für den Bau neuer Dachböden und nicht nur für die Renovierung bestehender Dachböden gilt. Der neue Wortlaut fasst die Anforderung genauer und passt sich der Änderung von Anhang 2 Tabelle 1 in Bezug auf die Dächer an, indem sie die darin enthaltenen Begriffe verwendet.

**Zu § 15**

Die Änderung der Bestimmung dient dazu, als Anforderung dargestellte technische Lösungen zu beseitigen, und legt das erforderliche Schutzniveau fest.

**Zu § 16**

Der Entwurf trennt die Bereitstellung von hausinternem und externem Löschwasser für Pumpen, die das Löschwasser liefern, um differenziertere Anforderungen zu schaffen. Soweit die geltenden Rechtsvorschriften Anforderungen an beide Formen der Löschwasserversorgung und an die Pumpe, die sie bereitstellt, festlegen, werden in diesen Bestimmungen beide Pumpen spezifiziert.

Die Bestimmung des neuen Absatzes 8 schreibt an gekennzeichneten Belägen eine leichtere Feuerschutzanforderung vor, wobei das Vorhandensein sowie die Feuerlösch- und Kühleffizienz eines Feuerlöschers zu berücksichtigen sind.

**Zu § 17**

Die neue Bestimmung ermöglicht die Nutzung unbegrenzter Brandabschnitte für Wohngebäude und Gebäudeteile und stärkt gleichzeitig die Brandschutzanforderungen zwischen benachbarten Wohnungen.

**Zu § 18**

Durch die Ermöglichung der Anwendung der Anforderungen an Wohngebäude erleichtert die neue Bestimmung die Entwicklung von Unterkünften, die in der Regel in Wohngebäuden entwickelt werden und die aufgrund ihrer Bodenfläche, der Geschosszahl und der Kapazität kein höheres Risiko darstellen.

**Zu § 19**

Die Bestimmung präzisiert die Ausweisung der betroffenen Altersgruppe im Zusammenhang mit den Anforderungen an Kinderkrippen und Kindergärten und erleichtert die Unterbringung des Kindergartens und der Kinderkrippe in einem einzigen Gebäude, indem die Kindergartenanforderungen auch auf die Kinderkrippe Anwendung finden, sofern die strengeren Anforderungen an Evakuierung und Lage der Krippe erfüllt sind.

**Zu § 20**

Die Bestimmung des neuen Absatzes 5 behält die Möglichkeit vor, das in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegte mildere Erfordernis anzuwenden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ungeachtet der Formulierung, die sich vom Wortlaut der derzeit geltenden Bestimmung unterscheidet.

**Zu § 21**

Bei Nutzungen mit Zwangsaufenthalt (z. B. Gefängnis, Psychiatrie) kann eine Reihe von Brandschutzanforderungen nicht durchgesetzt werden oder die vollständige Einhaltung dieser Anforderungen ist nicht zu erwarten. Die Änderung ermöglicht es, einzelne Besonderheiten umfassender zu berücksichtigen (z. B. ermöglicht er die geschützte, geschlossene Installation des manuellen Signalgebers eines Brandmelders in einer Weise, die einen absichtlichen, böswilligen Betrieb verhindern würde).

**Zu § 22**

Die Bestimmungen zu Position 24 mit der Änderung beziehen sich nun auf Lagergebäude und Logistikhallen ohne Fahrzeuglagerungsnutzung und müssen daher geändert werden.

**Zu § 23**

Mit der Änderung wird die Brandschutzordnung kohärenter gestaltet, wobei klargestellt wird, dass die Anforderung für Dämmungen, die an Wänden und Bodenkonstruktionen angebracht sind, aber nicht für die Dämmung mechanischer Verdrahtungen gilt.

**Zu § 24**

Die Bestimmung ermöglicht es, die Anforderung bezüglich der Feuerwiderstandsleistung für Gebäudekonstruktionen in Hallen und lagerbezogenen Logistikhallen unter Berücksichtigung des Vorhandenseins ortsfester Feuerlöscher, der Stärkung der Betriebssicherheit der Ausrüstung und der günstigen Brandschutzaspekte der spezifischen Bauweise (z. B. Möglichkeit einer multidirektionalen Evakuierung, Zugänglichkeit des Gebäudes) zu reduzieren.

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eingeführt, die für eingeschossige Gebäude geltenden leichteren Anforderungen bezüglich der Größe des Brandabschnitts und der Feuerwiderstandsleistung, auf teilweise mehrgeschossige Gebäude anzuwenden.

Die Bestimmung erlaubt auch, dass die maximale Brandabschnittgröße von 48.000 m2 (für ein Lagergebäude) überschritten werden darf, sofern die im Entwurf aufgeführten Bedingungen, insbesondere diejenigen, die den Feuerwehreinsatz absichern, erfüllt sind.

**Zu § 25**

Die Änderungsbestimmung gewährleistet die Möglichkeit, die für eingeschossige Gebäude geltenden leichteren Anforderungen an die Brandabschnittgröße und die Feuerwiderstandsleistung auf teilweise mehrgeschossige landwirtschaftliche Gebäude anzuwenden, und sieht weitere Entspannungen bei der Anwendung von Feuerlöschern vor.

**Zu § 26**

Die (Ergänzungs-)Änderungsvorschrift gewährleistet die Möglichkeit, die für eingeschossige Gebäude geltenden leichteren Anforderungen hinsichtlich der Anforderungen an die Brandabschnittgröße und die Feuerwiderstandsleistung auf teilweise mehrgeschossige Industriegebäude anzuwenden, und sieht eine weitere Lockerung bei der Anwendung von Feuerlöschern vor.

**Zu § 27**

Es wird klargestellt, dass neben der Evakuierung der im Gebäude befindlichen Personen in den sicheren Bereich oder den vorübergehenden Schutzbereich auch die Evakuierung in den angrenzenden Brandabschnitt möglich ist.

Die Änderung von § 51 Absatz 3 der Brandschutzordnung unterscheidet deutlicher zwischen der Flucht in den vorübergehenden Schutzbereich und der in den angrenzenden Brandabschnitt auf der Grundlage der Fluchtfähigkeit des flüchtenden Menschen. Abweichend von der geltenden Bestimmung legt sie nicht ausschließlich eine Begrenzung der Weglänge innerhalb des angrenzenden Brandabschnitts fest, sondern ermöglicht es auch, die Dauer anstelle der Länge des Weges zu berücksichtigen.

**Zu § 28**

Die geltenden Rechtsvorschriften beschränken die Situationen, in denen Rutschen und Aufzüge für die Evakuierung in Betracht gezogen werden können. Die Änderung erweitert den Geltungsbereich von Ausnahmen, die berücksichtigt werden können, was durch den feuerfesten Einbau von Aufzügen und durch eine bereits in der Praxis angewandte Rutsche ermöglicht wird, die auch für Fluchtzwecke geeignet ist.

**Zu § 29**

Die Änderung an Überschrift 28 ist eine Klarstellung und bezieht sich auf Brandschutzanforderungen im Zusammenhang mit der Anwesenheit von Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit.

**Zu § 30**

Absatz 1 erweitert die Möglichkeiten zur Sicherstellung von Flucht und Evakuierung von Personen mit eingeschränkter Fluchtfähigkeit auf der Grundlage der praktischen Gestaltung bestimmter typischer Gebäudetypen, z. B. eines Kindergartens.

Absatz 2 erweitert den Ermessensspielraum der Brandschutzbehörde, um die Verwendung eines anderen als dem vorübergehenden Schutzbereich zu ermöglichen, der mit angemessener Flexibilität „an den Standort angepasst werden sollte“.

**Zu § 31**

Die Änderung erweitert die Palette geeigneter Gebäudeabschnitte, die als Fluchtweg auf der Grundlage praktischer Erfahrungen betrachtet werden können, und ermöglicht es, bei der Installation von Feuerlöschern im Gebäude aufgrund der günstigen Auswirkungen der Ausrüstung auf die Kontrolle und Eindämmung von Bränden auf den Fluchtweg eine leichtere Anforderung anzuwenden.

**Zu § 32**

Die Bestimmung betrachtet die häufig verwendete Konstruktion, wenn einer der Flügel einer Doppelflügeltür verschlossen ist und daher für die Evakuierung ungeeignet ist; die Bestimmung bezieht sich auf den konkreten Fall, in dem die Türen aufgrund ihres beabsichtigten Zwecks nicht von innen geöffnet werden können, so dass individuelle Lösungen erforderlich sind, um die Evakuierung und Flucht in Kenntnis der Umstände zu gewährleisten. Die Ergänzung ist derzeit in den Gebrauchsanweisungen enthalten, aber dieses Problem sollte auch in der Entwicklungsphase behandelt werden.

**Zu § 33**

Das Treppenhaus erweitert das Spektrum möglicher Fluchtwege und vereinfacht die Verwendung von Treppen im überdachten Atrium unter Berücksichtigung der leicht zu bestimmenden Höhenunterschiede anstatt der Länge des Weges.

**Zu § 34**

Die Änderungsvorschrift enthält eine zusätzliche Anforderung zur Erleichterung des Feuerwehreinsatzes, wenn aufgrund des Vorhandenseins von Feuerlöschern mit verbesserter Betriebssicherheit die Brandbeständigkeit der Bauwerke verringert oder die Größe des Brandabschnitts erhöht wird.

**Zu § 35**

Durch die Ergänzung wird der Standortbedarf der zu installierenden Hydranten geklärt.

**Zu § 36**

Die erheblichen Erleichterungen, die bereits durch den Einsatz eines Feuerlöschers von erhöhter Betriebssicherheit erreicht werden können, werden durch die Verbesserung der Bedingungen für den Feuerwehreinsatz ausgeweitet. Darüber hinaus ist es möglich, den Wassertankgehalt der Sprinkleranlage als Löschwasser zu verwenden, unter Berücksichtigung der physikalischen Einschränkungen der Wasserentnahme und des Abstands zwischen den Standorten der Sprinklertanks im Untergeschoss.

**Zu § 37**

Bei benachbarten oder nahe gelegenen Standorten besteht eine verbesserte Möglichkeit für die gemeinsame Bereitstellung von Löschwasser durch die Betriebsleiter.

**Zu § 38**

Die Änderung zielt darauf ab, technische Lösungen zu beseitigen, die als Anforderung dargestellt werden, und legt das erforderliche Sicherheitsniveau fest.

**Zu § 39**

In Absatz 1 werden die Anforderungen an die Feuerwasserversorgung in Wohngebäuden von weniger als 150 m2 der Standardrisikoklasse NAK gelockert.

Absatz 2 bietet eine zusätzliche Alternative zur Erfüllung des erforderlichen Sicherheitsniveaus für die Feuerwasserversorgung. Diese Ergänzung bietet eine Möglichkeit für eine Lösung für die Feuerwasserversorgung, die bereits von Industrie- und Lagereinrichtungen gefordert wurde.

Absatz 3 legt das erforderliche Sicherheitsniveau für die alternative Versorgung des Löschwassers nach Absatz 3 fest, das noch nicht in den geltenden Rechtsvorschriften geregelt ist, um den Einsatz der Feuerwehr sicherzustellen.

**Zu § 40**

Die Änderung (Ergänzung) der bestehenden Bestimmung dient der Beseitigung technischer Lösungen als Anforderung und definiert das erforderliche Sicherheitsniveau.

**Zu § 41**

Die Änderung führt zu einer genaueren Definition des erforderlichen Sicherheitsniveaus.

**Zu § 42**

Durch die Änderung wird der Geltungsbereich der Verpflichtung zum Rauchabzug für Atrien durch Erweiterung des Kreises der ausgenommenen Atrien verringert.

Die Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich der Gebäudeabschnitte, für die nach dem Dekret keine Verpflichtungen zum Rauchabzug gelten, unter Berücksichtigung der Offenheit und Belüftung des Gebäudes.

**Zu § 43**

Diese Ergänzung zum bestehenden Text ermöglicht die Berücksichtigung der Auswirkungen der Einteilung in Rauchabschnitte auf die Effizienz der Brandbekämpfungsausrüstung.

**Zu § 44**

In dieser Ergänzung zum bestehenden Text werden die Leitungsabschnitte festgelegt, die aufgrund des sich aus dem Standort der Anlage und der Umweltbedingungen ergebenden Schutzes nicht vor der Brandeinwirkung geschützt werden müssen.

**Zu § 45**

Der neue Absatz weist auf die Bedeutung eines Umfeldes hin, das die Wirksamkeit von Rauchauslässen und Zuluftöffnungen nicht einschränkt.

**Zu § 46**

Diese Ergänzung zum bestehenden Text trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht nur ein Fluchtweg mit einer rauchfreien Treppe oder einem rauchfreien Foyer verbunden werden kann, sondern auch andere Räume mit einem bestimmten Zweck, bei denen die fehlgeschlagene Beseitigung der Zuluft zu einem zusätzlichen Risiko führen kann.

**Zu § 47**

Mit der Änderung von Absatz 1 wird das Brandschutzniveau der Drahtsysteme in wenigen Minuten maximiert, wobei zu berücksichtigen ist, dass keine feuerfesten Kabelsysteme hergestellt werden, die Brände länger als 90 Minuten widerstehen würden, und eine erforderliche Dauer für diesen Schutz wird für den Fall festgelegt, dass ein Feuerlöscher mit erhöhter Betriebssicherheit (wie in dieser Änderung eingeführt) installiert werden soll.

Mit der Ergänzung zu Absatz 2 wird die Versorgungsanforderung für die Pumpe des Drucklöschwassernetzes innerhalb der Anlage festgelegt, die mit der vorliegenden Änderung eingeführt werden soll, und klargestellt, dass die Geräte und Anlagen in stationären Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensdauer der Patienten, die in einer Brandsituation nicht aus dem Gebäude entfernt werden können, unerlässlich sind, ebenfalls zur Kategorie der Brandschutz-Stromverbrauchereinheiten gehören, so dass ihre Stromversorgung im Brandfall aufrecht erhalten werden muss.

**Zu § 48**

Diese Ergänzung des bestehenden Textes schafft die Möglichkeit, eine technische Lösung für den nicht standardmäßigen Blitzschutz mithilfe der Technischen Richtlinie Brandschutz anzubieten.

**Zu § 49**

Wenn Notzeichen in einer historischen Umgebung platziert werden, kann es angebracht sein, die Schilder an anderen als den üblichen Stellen, aber sichtbar zu platzieren.

**Zu § 50**

Die Änderung führt die eindeutige Unterscheidung der Arten von Sicherheitssymbolen nach der Art der Beleuchtung ein.

**Zu § 51**

Diese Ergänzung des bestehenden Textes erfordert die Verwendung einer Kennzeichnung und eines Piktogramms gemäß der geltenden Praxis und den geltenden technischen Anforderungen.

**Zu § 52**

Die Änderung zielt darauf ab, technische Lösungen zu beseitigen, die als Anforderung dargestellt werden, und legt das erforderliche Sicherheitsniveau fest.

**Zu § 53**

Die Änderung ermöglicht es, in begründeten Fällen (z. B. in einem historischen Umfeld) Kennzeichnungen zu unterlassen, in denen die Identifizierung auf andere Weise erfolgen kann.

Die erforderliche Kapazität der Batterie im Brandmeldezentrum wird durch diese neue Bestimmung im Einklang mit der etablierten technischen Praxis unter Berücksichtigung der vorherigen Regelung geregelt.

**Zu § 54**

Die Änderungen dienen der Beseitigung technischer Lösungen als Anforderung und zur Festlegung des erforderlichen Sicherheitsniveaus.

**Zu § 55**

Eine gebräuchliche EU-Norm für die Gestaltung von Sprinkleranlagen schreibt für bestimmte Sprinkleranlagen eine Konstruktion mit „erhöhter Zuverlässigkeit“ vor (die nicht mit dem durch das Dekret einzuführenden Typ identisch ist und sich auf Feuerlöscher mit erhöhter Betriebssicherheit konzentriert). Bei der Installation von Sprinkleranlagen zum Schutz von Personen wurde durch die vorherige Ausgabe der Norm eine erhöhte Zuverlässigkeit gefordert, ohne die betroffenen Zweckbestimmungen anzugeben. Unter Berücksichtigung der etablierten Konstruktionspraxis erfordert die Bestimmung die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen für bestimmte Nutzungszwecke, für die der Feuerlöscher eine Funktion im Zusammenhang mit der persönlichen Sicherheit oder der Sicherheit des Lebens wahrnimmt.

Mit dem Entwurf wird das Konzept der „Feuerlöscher einer verbesserten Betriebssicherheit“ eingeführt, deren Verwendung mit erheblichen Vorteilen verbunden ist (z. B. erhebliche Erhöhung der Größe des Brandabschnitts, Verringerung des baulichen Feuerwiderstands), was die Auswirkungen des Feuerlöschers auf die Kontrolle der Brandausbreitung und die Stärkung seiner Betriebssicherheit betrifft. Die Bestimmung legt die grundlegenden Anforderungen an die Ausrüstung fest.

**Zu § 56**

Die Ergänzung ermöglicht eine inhaltliche Harmonisierung mit § 175 Absatz 1 Buchstabe *a* der Brandschutzordnung, während die Änderung dazu dient, die als Anforderung genannten technischen Lösungen zu entfernen und das erforderliche Sicherheitsniveau festzulegen.

**Zu § 57**

Da sie inhaltlich verwandt sind, ist es gerechtfertigt, § 175 Absatz 5 der Brandschutzordnung in § 175 Absatz 4 aufzunehmen.

**Zu § 58**

Bau- und Ausführungsarbeiten beinhalten ein erhöhtes Brandrisiko zu einem Zeitpunkt, in dem die Lösungen zur Gewährleistung des Brandschutzes noch nicht abgeschlossen sind oder noch nicht in Betrieb sind. Daher muss für die betroffenen Personen betont werden, wie wichtig die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist.

**Zu § 59**

In der Änderung wird das vorrangige grundlegende Ziel des Schutzes bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten festgelegt.

**Zu § 60**

Bei Lagergebäuden mit unbegrenzter Brandabschnittgröße (die mit diesem Entwurf eingeführt werden sollen) muss zur Begrenzung der Brandausbreitung innerhalb des Gebäudes ein Streifen ohne brennbare Materialien, Gegenstände und Produkte eingerichtet werden. Die Änderung sieht vor, dass dieser Streifen freigehalten wird, d. h. der Bauzustand beibehalten wird (Ergänzung).

**Zu § 61**

In der Ergänzung wird die Gruppe von Personen erläutert, die für den Betrieb der technischen Lösung für die Funkverbreitung verantwortlich sind.

**Zu § 62**

Mit der neuen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass dem Betreiber der Anlage das Verschulden so schnell wie möglich mitgeteilt wird, damit er die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um es zu beheben.

**Zu § 63**

Die Änderung zu Überschrift 110 stellt eine Anpassung an den Wortlaut der Bestimmungen unter dieser Überschrift dar.

**Zu § 64**

Diese Klarstellung ist im Lichte der in der Praxis angewandten Methoden gerechtfertigt.

**Zu § 65**

Die kontrollierte Verbrennung wurde verringert, weshalb es nicht gerechtfertigt ist, die Verpflichtung zur Meldung der Verbrennung beizubehalten. In Fällen, in denen Begasungen und mit Flammen verbundene Tätigkeiten (z. B. Dreharbeiten, Frostschutz usw.) zu einer falschen Branderkennung führen können, ist es angezeigt, die Katastrophenbewältigungseinheit vorab zu benachrichtigen, um falsche Alarme herauszufiltern.

**Zu § 66**

Die Hinzufügung ist durch das Verbot der gefährlichen Verwendung von Gasflaschen gerechtfertigt.

**Zu § 67**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Nichterhaltung einer freiwilligen Lösung keine Verzögerungen oder Nachteile bei Flucht, Brandalarm oder Brandbekämpfung verursacht. Dies könnte z. B. einen auf freiwilliger Basis in einer Anlage installierten Feuerhydrant betreffen, dessen Ausfall aufgrund einer fehlenden Wartung die Feuerlöschung erheblich verzögern könnte.

Die Frist von 15 Tagen für Maßnahmen zur Behebung der Mängel wird gestrichen, stattdessen bezieht sich die Änderung auf § 251 Absatz 1 der Brandschutzordnung, der die Bewertung der Mängel vorschreibt und verlangt, dass die erforderlichen Maßnahmen je nach Schwere des Problems innerhalb eines angemessenen Zeitraums getroffen werden müssen.

**Zu § 68**

Die Bestimmung ermöglicht die Durchführung der Aufgaben der betrieblichen Kontrolle im Rahmen regelmäßiger Überwachungen und Wartungen, in diesem Fall ist es nicht erforderlich, die Kontrolle getrennt durchzuführen.

**Zu § 69**

Die Bestimmung hebt die Verantwortung der Personen hervor, die die Überwachung und Wartung bei der Vermeidung und Verhütung falscher Brandsignale durchführen, was andernfalls zu einer ungerechtfertigten Anforderung der Feuerwehr führen würde.

**Zu § 70**

Es ist nicht gerechtfertigt, Anforderungen an den Inhalt des Brandschutzprotokolls anzugeben, das für den Betrieb und die Wartung ortsfester Brandmelder und Feuerlöscher geführt wird, und weitere diesbezügliche technische Vorschriften.

**Zu § 71**

Die Änderung ermöglicht es, die tägliche persönliche Kontrolle des Brandmeldesystems zu ersetzen, wenn eine Fernüberwachungseinheit den Zustand des Geräts durch ein automatisches Überwachungssystem kontinuierlich überwacht und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreift.

Die laufende monatliche Betriebsprüfung wird schrittweise eingestellt und die damit verbundenen Aufgaben werden in die Aufgaben aufgenommen, die alle drei Monate durchgeführt werden müssen. Die Bestimmung wird entsprechend geändert.

**Zu § 72**

Zweck der Änderung ist es, jede technische Lösung, die als Anforderung vorgesehen war, zu streichen.

**Zu § 73**

Es wird ermöglicht, die Bestimmungen der Änderung auf bereits laufende Vorhaben anzuwenden, und zwar auf der Grundlage der freien Wahl der Anleger.

**Zu § 74**

In Bezug auf den neuen Anhang 1 der Brandschutzordnung:

Durch eine Änderung der Tabelle 1 sollte die KK-Risikoklasse mit strengeren Anforderungen nicht mehr gelten, wenn der Raum über eine Kapazität von mehr als 300 Personen verfügt, aber keine Personendichte auftritt, die Panikentwicklung auslösen würde. Die Personenobergrenze wird in Tabelle 2 gestrichen, was andernfalls zu einer leichteren Risikoklasse nach den geltenden Rechtsvorschriften führen würde, wenn Personen, die nicht für die Rettung in Frage kommen, vorhanden sind. Die Leistung wird jedoch, nachstehend in § 40 Absatz 5 enthalten, in einem ähnlichen Wortlaut wie § 38 Absatz 9 beibehalten, der die gemeinsame Einrichtung eines Kindergartens und einer Kinderkrippe in derselben Anlage ermöglicht. Mit der Änderung der Tabelle 3 wird die Einstufung im Zusammenhang mit der Lagerung von Materialien, die zur Risikoklasse AK gehören, klargestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die passive Lagerung eines leicht entzündbaren oder explosiven Stoffes kein gleichwertiges Risiko wie die Lagerung von nur nicht brennbaren und nicht entzündbaren Materialien darstellt, weshalb die für strengere Risikoklassen eingeführte Option – die Verwendung einer niedrigeren Risikoklasse – nicht gerechtfertigt ist. Die Änderung von Tabelle 4 ist durch die Präzisierung des Begriffs „Personen, die in der Lage sind, unabhängig oder eigenständig zu fliehen“, gerechtfertigt.

In Bezug auf den neuen Anhang 2 der Brandschutzordnung:

Tabelle 1, in der die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauwerken festgelegt sind, beschreibt die Abdeckungskonstruktionen des obersten Geschosses differenzierter, wobei die Brandgefahr stärker berücksichtigt wird. Im Falle der Standardrisikoklasse AK beschreibt die neue Tabelle in konsolidierter Form die derzeit geringfügig unterschiedlichen Anforderungen, die für Gebäude mit 1-2 Geschossen oder 3 Geschossen gelten, wodurch die Festlegung der Anforderungen vereinfacht wird. Die Anforderungen an die Brandschutzklasse für Hoch- und Flachdächer werden in den neuen Tabellen 2 und 3 des Anhangs in transparenterer Form und in einigen Fällen mit einer gewissen Lockerung der Anforderungen festgelegt.

In Bezug auf den neuen Anhang 18 der Brandschutzordnung:

Durch Änderung der Tabelle 1 des Anhangs wird die Häufigkeit der Betriebsinspektionen für mehrere technische Lösungen von einem Monat auf drei Monate verringert und die Tabelle bestimmt auch den Ersatz der täglichen persönlichen Inspektionen der Brandmeldeeinheit, falls ein automatisches Überwachungssystem verwendet wird.

In Bezug auf die Änderung von Anhang 3 der Brandschutzordnung:

Veraltete Begriffe, die nicht mehr verwendet werden, werden in den Tabellen gelöscht.

In Bezug auf die Änderung von Anhang 5 der Brandschutzordnung:

Für industrielle, landwirtschaftliche und Lagerungszwecke beschreiben die Tabellen die Möglichkeit einer deutlichen Erhöhung der Brandabschnittgröße, zusätzlich sind die Brandabschnittgrößen in der Risikoklasse AK und KK standardisiert, was zu einer deutlichen Erhöhung der Größe für Risikoklasse KK führt.

In Bezug auf die Änderung von Anhang 7 der Brandschutzordnung:

Die neuen Tabellen 1 und 4 ermöglichen es, die Länge des Fluchtweges und der Evakuierungszeit auf einfachere und transparentere Weise zu erhöhen als in der aktuellen Tabelle. Diese Erhöhung ist stärker als die auf der Grundlage der aktuellen Tabelle berechneten Werte, wodurch eine differenziertere Berücksichtigung der Umstände mit Auswirkungen auf die Evakuierung möglich wird.

In Bezug auf die Änderung von Anhang 9 der Brandschutzordnung:

In die Tabelle wird eine neue Anforderung eingefügt – dies ist die Anforderung, Wärme und Rauch aus einem Treppenhaus abzuleiten, das einen Fluchtweg darstellt (durch diese Änderung eingeführt).

In Bezug auf die Änderung von Anhang 11 der Brandschutzordnung:

Die Tabelle gibt die Art der Pumpen an, die von der Anforderung betroffen sind, unter Berücksichtigung der differenzierteren Darstellung der Pumpen, die die interne und externe Versorgung mit Löschwasser gewährleisten.

**Zu § 75**

Änderungen des Textes klären einerseits die Grammatik und führen die Verwendung technisch geeigneterer Begriffe ein, die derzeit in der technischen Praxis verwendet werden und mit den in der Europäischen Union veröffentlichten Normen im Einklang stehen, andererseits haben die Textänderungen die Tendenz, eine differenziertere Formulierung für technische Anforderungen zu verwenden. Änderungen an einigen Anforderungen mit dem Ziel der Lockerung können auch durch Textänderungen erreicht werden (z. B. die monatliche Betriebsinspektion der Brandmelder, die jetzt zu den Aufgaben der vierteljährlichen Inspektion gehört, oder die Anforderung der feuerhemmenden Trennung des Kesselraums gilt, wenn die tatsächliche Leistung höher ist als die aktuelle).

**Zu § 76**

Die Aufhebung mehrerer Bestimmungen der Brandschutzordnung dient der schrittweisen Abschaffung technischer Lösungen, die als Anforderung dargestellt werden, und beabsichtigt, die erforderlichen Sicherheitsniveaus festzulegen. In einigen Aufhebungsbestimmungen werden veraltete Begriffe präzisiert und gestrichen, die nicht mehr verwendet werden.

Einige Streichungen erlauben es, eine Bestimmung in ein logisch geeigneteres Umfeld zu integrieren, z. B. in § 190 Absatz 6, wo durch die Streichung der Worte „vertikale Ebene“ die Lagerung in der Nähe der Rauchschürze in einem technisch gerechtfertigten Abstand verboten wird, wodurch die Bodenfläche und das Volumen für die Lagerung erhöht werden. Die Änderung an § 277 Absatz 1 (durch Streichung des Satzes „sofern gesetzlich nicht anders bestimmt“) ist gerechtfertigt, um die in der Brandschutzordnung vorgeschriebene Praxis und Häufigkeit der Brandschutzprüfung von elektrischen Anlagen beizubehalten und eine weitere Verschärfung zu vermeiden.

**Zu § 77**

Enthält eine Bestimmung zum Inkrafttreten.

**Zu § 78**

Die Brandschutzordnung wird der Europäischen Kommission als Entwurf einer Rechtsvorschrift mit technischem Inhalt gemäß dem Regierungsdekret Nr. 102/2009 vom 11. Mai 2009 über die Erfüllung der in bestimmten Rechtsakten der Europäischen Union zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs und bestimmter Dienstleistungen vorgeschriebenen Mitteilungs-, Mitteilungs-, Informations- und Meldepflichten vorab notifiziert. Der Notifizierung ist von einer Stillhaltefrist von drei Monaten ab dem Tag der Notifizierung begleitet, in der der Entwurf nicht angenommen wird.